

Dienstag, 14. Juni 2022

Nachmittag

Vorsitz: Standespräsidentin Aita Zanetti

Protokollführer: Patrick Barandun

Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
entschuldigt: Renkel

Sitzungsbeginn: 14.00 Uhr

Justizreform 3 (Botschaften Heft Nr. 14/2021-2022, S. 867) (Fortsetzung)

II. Detailberatung (Fortsetzung)

Totalrevision Gerichtsorganisationsgesetz (Fortsetzung)

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Geschätzte Ratskolleginnen und Ratskollegen, darf ich Sie bitten, in den Saal zu kommen. Wir beginnen nämlich mit der Debatte. Bis vor der Mittagspause haben wir bis und mit Art. 26 beraten. Wir kommen nun zu Art. 27. Darf ich um etwas Ruhe im Saal bitten. Ich würde gerne mit der Beratung beginnen. Wir sind erst bei Seite 29. Sie wissen, wir haben eine umfangreiche Synopse bis über 200 Seiten. Wir sind nun bei Art. 27. Art. 27, gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann beraten wir Art. 28. Auch bei Art. 28 sehe ich keine Wortmeldungen. Zu Art. 29 haben wir einen Antrag von der Kommission und Regierung für eine Ergänzung. Ich erteile dazu dem Kommissionspräsidenten das Wort. Grond cusglier Derungs, El ha il pled.

Art. 27 und 28

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 29

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung
Ergänzen lit. a wie folgt:

- a) bei arbeitsplatzbezogener Unfähigkeit, wenn das Mitglied die richterliche Tätigkeit aus diesem Grund während **insgesamt** zwölf Monaten nicht ausgeübt hat;

Derungs; Kommissionspräsident: Um Unklarheiten zu beseitigen, schlagen die Kommission und die Regierung vor, in Abs. 1 lit. a des Art. 29 das Wort «insgesamt» einzufügen. So ist klar, dass der Verlust der Eignung eintritt, sobald eine Richterin oder Richter insgesamt zwölf Monate wegen arbeitsplatzbezogener Unfähigkeit das Amt nicht ausgeübt hat. Es können somit mehrere Ausfälle kumuliert und es müssen nicht zwölf Monate am Stück gewesen sein. Diese Präzisierung ist aus Sicht der Regierung und der Kommission sachgemäss.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Art. 29? Herr Regierungsvizepräsident, ich nehme an, sie wollen dazu nicht das Wort. Ich stelle fest, wir haben diesen Artikel so übernommen, da er nicht bestritten ist.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich komme nun zu Art. 30. Gibt es Bemerkungen zu Art. 30 aus der Ratsmitte? Auch das ist nicht der Fall. Dann beraten wir Art. 31. Bei Art. 31 haben wir ebenfalls einen Antrag der Kommission und Regierung, und ich erteile gerne das Wort an Grossrätin Müller.

Art. 30

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 31

Antrag Kommission (Sprecherin: Müller [Felsberg]) und Regierung

Ändern Abs. 3 wie folgt:

Die Ausschlussgründe **gemäss Absatz 1 Litera c** bestehen nach Auflösung der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der faktischen Lebensgemeinschaft **nicht** fort.

Müller (Felsberg); Kommissionssprecherin: Bei diesem Artikel geht es um die Unvereinbarkeiten, die in der Person liegen. Und bei unserem Antrag geht es um einen Antrag der Gesamtkommission und der Regierung. Und wir sind der Meinung, dass die Ausschlussgründe, wie sie in der ursprünglichen Botschaft festgehalten waren, dass diese gelockert werden sollten. Es scheint uns unverständlich, dass die Ausschlussgründe nach Scheidung oder Trennung weiter gelten sollten, da geht es auch um faktische Lebensgemeinschaften, also, wenn man mal irgendeine Beziehung mit einer Person hatte, würde das einfach ewig weitergelten, dass man nicht am gleichen Gericht sein darf. Und im Sinne der Verhältnismässigkeit und auch damit wir uns nicht unnötig gutes Personal verbauen, möchten wir diese Ausschlussgründe, diese Unvereinbarkeiten in besagter Form lockern.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 31. Das ist nicht der Fall, somit ist auch dieser Artikel wie vorgeschlagen beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen nun zu Art. 32. Gibt es hierzu Wortmeldungen? Möchte sich jemand zu Art. 33 äussern? Auch das ist nicht der Fall. Art. 34, gibt es dazu Wortmeldungen? Wir kommen nun zur Beratung von Art. 35. Grossrätin Müller, Sie haben das Wort als Sprecherin der Kommission.

Art. 32, 33 und 34

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 35

Antrag Kommission (Sprecherin: Müller [Felsberg]) und Regierung

Ergänzen wie folgt:

...die während der Amtsdauer **gegen sie** eröffnet werden und zu einem Eintrag ins Strafregister führen könnten, der im Privatauszug ersichtlich ist.

Müller (Felsberg); Kommissionssprecherin: Nur ganz kurz: Es ist nur eine sprachliche Präzisierung, gegen wen muss das Strafverfahren eröffnet worden sein, damit es hier von Relevanz ist. Es ist keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine Präzisierung seitens der Gesamtkommission und der Regierung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zu Art. 36. Wünscht jemand das Wort zu Art. 36? Wir beraten jetzt Art. 37. Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt

es Wortmeldungen zu Art. 38? Auch das ist nicht der Fall. Ich frage auch bei Art. 39 nach, ob Wortmeldungen im Plenum vorhanden sind. Als nächstes kommt Art. 40. Wünscht jemand das Wort zu Art. 41? Art. 42? Wir beraten nun Art. 43 auf Seite 37. Grossrätin Müller, auch hier haben Sie das Wort als Sprecherin der Kommission.

Art. 36, 37 und 38

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3. Gerichtsbehörden

3.1. OBERGERICHT

3.1.1. Allgemeine Organisation

Art. 39, 40, 41 und 42

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 43

Antrag Kommission (Sprecherin: Müller [Felsberg]) und Regierung

Ändern Abs. 1 wie folgt:

Der Verwaltungskommission gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und höchstens drei weitere Mitglieder des Obergerichts an. **Die Kantonssprachen sind bei der Besetzung der Verwaltungskommission angemessen zu berücksichtigen.**

Müller (Felsberg); Kommissionssprecherin: Bei Art. 43 Abs. 1 geht es um die Frage, wer in der Verwaltungskommission Einsitz nimmt. Das, was uns hier gestört hat, war die Frage, wie die Kantonssprachen vertreten sein müssen in dieser Verwaltungskommission. Und die Gesamtkommission und die Regierung sind der Meinung, dass die Kantonssprachen angemessen berücksichtigt werden sollten bei der Besetzung dieser Verwaltungskommission. Und der ursprüngliche Vorschlag der Regierung nahm unseres Erachtens eine Wertung vor zwischen den Sprachen. Dies wollen wir mit diesem Antrag ändern und alle Sprachen gleichwertig behandeln.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es zu Art. 43 weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall, somit ist auch diese Änderung nicht bestritten und beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir beraten jetzt Art. 44. Auch hierzu sehe ich keine Wortmeldungen. Ich frage Sie an, ob jemand Bemerkungen zu Art. 45 hat? Wir beraten nun Art. 46. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 47? Wünscht jemand das Wort zu Art. 48? Art. 49,

gibt es hierzu Wortmeldungen? Auch das ist nicht der Fall. Nun beraten wir Art. 50. Zu Art. 50 haben Sie ein separates Zusatzprotokoll der KJS erhalten. Wie Sie daraus ersehen können, haben wir dabei einen Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung, einen Antrag der Kommissionsminderheit 1 und einen Antrag der Kommissionsminderheit 2. Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung richtet sich nach der Botschaft und will die Amtsdauer des Obergerichtspräsidiums auf vier Jahre festlegen. Der Antrag der Kommissionsminderheit 1 sieht eine Amtsdauer von zwei Jahren vor, derjenige der Kommissionsminderheit 2 von acht Jahren. Ich erteile jetzt Grossrat Derungs als Sprecher der Kommissionsmehrheit das Wort.

Art. 44 und 45

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.1.2. Richterinnen und Richter

Art. 46, 47, 48 und 49

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 50

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (7 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Casty, Crameri, Flütsch, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit 1* (2 Stimmen: Müller [Felsberg], Perl; Sprecher: Perl)
Ändern Abs. 1 wie folgt (*und damit verbunden Streichung von Art. 50 Abs. 2 E-GOG und Aufnahme eines neuen Artikels nach Art. 52 E-GOG*):

Der Grosse Rat wählt die Oberrichterinnen und Oberrichter für die Dauer von vier Jahren.

und

Streichen Abs. 2

und

Einfügen neuer Artikel nach Art. 52 E-GOG wie folgt:

4. Wahl des Präsidiums

¹ **Der Grosse Rat wählt aus dem Kreis der Oberrichterinnen und Oberrichter die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für die Dauer von zwei Jahren.**

² **Ausgeschlossen ist:**

a) **die unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder als Präsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat;**

b) **die Wahl der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident;**

c) **die unmittelbare Wiederwahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident, wenn sie oder er diese Funktion während der ganzen vorausgegangenen Amtsdauer ausgeübt hat.**

c) *Antrag Kommissionsminderheit 2* (2 Stimmen: Bondolfi, Wellig; Sprecher: Bondolfi)

Ändern Abs. 2 lit. a und c wie folgt:

a) **die unmittelbare Wiederwahl als Präsidentin oder als Präsident, wenn sie oder er diese Funktion während der **beiden** vorausgegangenen Amtsdauern ausgeübt hat;**

c) **die unmittelbare Wiederwahl als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident, wenn sie oder er diese Funktion während der **beiden** vorausgegangenen Amtsdauern ausgeübt hat.**

Derungs; Kommissionspräsident: Art. 50 respektive die Frage zur Amtsdauer des Obergerichtspräsidiums hat innerhalb der Kommission zu Diskussionen geführt. Einerseits haben wir, wie bereits gehört, eine Mehrheit, welche dem Vorschlag der Regierung folgt, welcher eine Amtsdauer von maximal vier Jahren vorsieht für das Präsidium. Die zwei Minderheiten verlangen eine maximale Amtsdauer von zwei Jahren respektive von acht Jahren. Der Übersichtlichkeit halber hat die Kommission für diese Anpassung ein separates Protokoll erstellen lassen. Dort sind die Anpassungen je nach Variante dargestellt, auch in Bezug auf die Auswirkungen auf die nachfolgenden Artikel.

Die Kommissionsmehrheit und die Regierung schlagen vor, die Amtsdauer wie in der Botschaft auf vier Jahre festzusetzen. Aktuell gibt es keine Beschränkung der Amtsdauer des Präsidiums. Die damit gemachten Erfahrungen waren nicht nur positiv, daher scheint aus Sicht der Mehrheit der Kommission eine Beschränkung der Amtsdauer und damit die Einführung einer Rotation im Präsidium angezeigt. So kann verhindert werden, dass die einmal gewählten Richterpersonen diese Präsidialämter, wie derzeit üblich, bis zum Ausscheiden aus dem Richteramt ausüben. Es ist momentan noch nicht klar abzusehen, welche Praxis der Grosse Rat für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten respektive der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten entwickeln wird. Mit der stipulierten Lösung gemäss Botschaft ist es möglich, dass eine Richterin oder ein Richter zuerst für vier Jahre als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt wird und im Anschluss weitere vier Jahre als Präsidentin oder Präsident amtiert. Mit dieser Lösung wäre eine Richterperson somit quasi acht Jahre an der Spitze des Gerichts. Dem Wissensverlust durch die häufigere Rotation kann somit entgegnet werden. Es gilt auch zu beachten, dass dem Obergericht für die administrativen Belange mit der Justizreform 3 neu ein Generalsekretariat wie auch ein Informationsbeauftragter zur Seite gestellt werden. Auch das Generalsekretariat wird somit zur Kontinuität beitragen. Dies erleichtert ebenfalls die Einarbeitung seitens Präsidium und Vizepräsidium. Aus diesen Gründen erachtet die Kommissionsmehrheit die

vier Jahre als ideal. Das entspricht auch dem gemeinsamen Wunsch des heutigen Kantons- und Verwaltungsgerichts.

Hingegen ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, dass zwei Jahre deutlich zu kurz sind für eine Führungsaufgabe in einem neuen Obergericht mit 50 Mitarbeitenden. Acht Jahre wären wiederum zu lange. Dies in Anbetracht des vorgesehenen Rotationsprinzips und auch in Anbetracht, dass eine Präsidentin oder ein Präsident voraussichtlich zuerst das Vizepräsidium ausführen kann. Daher empfiehlt die Kommissionsmehrheit, bei der Botschaft und der Regierung zu bleiben und beim Rotationsprinzip auf die vier Jahre zu gehen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich erteile nun dem Sprecher der Kommissionsminderheit 1, Grossrat Perl, das Wort.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit 1: Ich spreche mich dafür aus, dass wir die Amtsdauer für das Präsidium am neuen Obergericht auf zwei Jahre begrenzen, mit der Idee, dass man zwei Jahre im Vizepräsidium sich darauf vorbereiten kann, dass man zwei Jahre das Präsidium innehält und dann übergibt. Der Zweijahresturnus, er gewährt einen rascheren Wechsel an der mächtigsten Stelle am Gericht. Diese stärkere Rotation verhindert so Machtkonzentration. Und wir von der Minderheit 1 erhoffen uns dadurch auch etwas mehr Dynamik und Innovation am Gericht, wenn diese wichtige Stelle immer wieder von anderen Personen besetzt werden kann. Der Pool der möglichen Präsidentinnen/Präsidenten wird bedeutend grösser und die Perspektiven am Gericht für die einzelnen Richterinnen, die sind besser. Es kann durchaus sein, dass man so eben auch mit der Ambition, dieses Präsidialamt einmal antreten zu wollen, eine Stelle am Gericht für attraktiv anschaut. Es ist dann eben eine reale Perspektive. Bei längeren Rotationsdauern wird sie dann irgendwann theoretisch.

Eine kürzere Rotationsdauer, sie erlaubt uns ein besseres Abbild der Vielfalt am Gericht eben auch im Präsidium auszudrücken. Das, und das ist für uns als Grossen Rat nicht ganz unwichtig, das ist die politische Vielfalt, die hier in der Rotation stärker abgebildet wird. Geschlechtliche Vielfalt, aber auch, und das finde ich ganz wichtig, dass wir hier in sprachlicher Hinsicht die Vielfalt unseres Kantons so besser abbilden können.

Was ebenfalls für eine kürzere Rotationsdauer von nur zwei Jahren spricht, ist die Integration der beiden Gerichte, also das Zusammenkommen. So hat nicht ein Gericht deutlich mehr Macht in der Anfangsphase, und es verwundert deshalb auch nicht, dass so in der Vernehmlassung das Verwaltungsgericht mit dieser Rotationsdauer gerne Vorlieb nehmen würde. Das Obergericht, der Kommissionspräsident hat es angedeutet, es hat neu eine Verwaltungskommission, die präsidiale Aufgaben übernimmt im Vergleich zu heute, es hat ein Generalsekretariat, das bürgt für Kontinuität, und es gibt eine informationsbeauftragte Person, also die Unterstützung für das Präsidium ist deutlich höher. Und ich glaube, da ist es zu rechtfertigen, dass man sagt, auch eine zweijährige Amtsdauer kann vonstattengehen, ohne dass wir da irgendwie im Wissenstransfer Verluste haben.

Und für mich fast das gewichtigste Argument für eine kürzere Rotationsdauer, das ist der Blick auf die anderen Staatsgewalten. Schauen wir auf Exekutive und Legislative, wo die Präsidialaufgaben, ich schaue unsere Standespräsidentin an, beileibe nicht klein sind, und ich schaue den zukünftigen Regierungspräsidenten an, das sind mindestens so herausfordernde Aufgaben, und da beschränken wir uns auf eine einjährige Amtszeit. Ich meine, was sich für Exekutive und Legislative bestens bewährt, das können wir auch am Obergericht vertreten, wir sind da auch nicht weit weg von Lösungen, beispielsweise wie sie im Kanton St. Gallen praktiziert werden oder auch auf Bundesebene. Ich bitte Sie, folgen Sie der Minderheit 1 für mehr Verteilung der Macht am Obergericht und für eine Amtsdauer von zwei Jahren im Präsidium.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich erteile nun Grossrat Bondolfi als Sprecher der Kommissionsminderheit 2 das Wort.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsminderheit 2: Sie haben nun die Qual der Wahl. Die Frage der Rotation und der beschränkten Amtsdauer ist eigentlich eine politische Reaktion auf die Vorkommnisse am Kantonsgericht. Und eine Korrektur ist sachgerecht, das ist korrekt. Wir müssen nur aufpassen, dass wir nicht vom einen Extrem ins andere gehen. Ich muss einleitend auch meinen Kommissionspräsidenten korrigieren, er hat gesagt, die vier Jahre würden auch dem Wunsch des Kantonsgerichts entsprechen. Das trifft nicht ganz zu. Das Kantonsgericht hat sich folgendermassen vernehmen lassen: Acht Jahre optimal, aber nicht unter vier Jahren. Also, das Kantonsgericht sagt: Acht Jahre.

Weshalb acht Jahre? Schauen Sie, wir erinnern uns alle noch an den Bericht Uhlmann/Stalder. In diesem Bericht haben beide Experten eine grössere Führungskompetenz und eine grössere Führungsstärke beim Präsidium vorgeschlagen und empfohlen. Darf ich um etwas Aufmerksamkeit bitten in meinen eigenen Reihen? *Heiterkeit.* Und wenn Sie jetzt die Amtsdauer verkürzen, dann beschränken Sie oder reduzieren Sie das Amt des Kantonsgerichtspräsidiums auf eine repräsentative Aufgabe. Und das kann es nicht sein. Sie torpedieren das Anliegen oder die Empfehlung im Bericht. Der Kantonsgerichtspräsident führt ein kleines, mittleres Unternehmen, er führt 50 Personen. Und es würde jetzt keinem von uns einfallen, alle vier Jahre bei einem KMU die Chefetage auszuwechseln. Das wäre problematisch und das wäre auch für das gute Gelingen der Geschäfte nicht förderlich.

Es gibt noch ein weiteres Argument. Es gibt Projekte, die länger dauern als nur vier Jahre, Justitia 4.0. Die Justizreform 3 ebenfalls. Das sind Projekte, die über Jahre dauern. Und es ist sinnvoll und von Vorteil, wenn Sie immer dieselben Ansprechpersonen haben, das gilt für die Behörden, aber auch für die Arbeitsgruppen.

Sie haben jetzt die Wahl zwischen zwei, vier und acht Jahren. Also zwei Jahre, ich komme da zu den Ausführungen von Kollege Perl, er hat ausgeführt, ja, das sei von Vorteil für die Integration beider Gerichte. Das ist eine kurzsichtige Optik. Die Gerichte, das Obergericht, wird jetzt zusammengeführt, wird dann für die Ewigkeit,

so Gott will, bestehen, und wir können jetzt nicht das Argument benutzen und sagen, ja, das erleichtert dann die Integration. Wir müssen Gesetze schaffen, die auch in 20, 25 Jahren noch überzeugend sind. Dann hat er die politische Vielfalt, und das ist eines der Hauptargumente, ja, dann ist die politische Vielfalt besser abgebildet, wenn alle zwei oder vier Jahre das Präsidium wechselt. Wir müssen einen Betrieb führen, wenn wir nicht wieder dieselben Probleme haben wollen. Und Führung heisst Kontinuität, Kontinuität heisst, dieselbe Person darf nicht alle zwei oder vier Jahre ausgewechselt werden. Es müssen acht Jahre sein, das ist ein guter Kompromiss, nach acht Jahren kann es abgewechselt werden. Ein allerletztes Argument, immer noch zu meinem Vorredner Grossrat Perl, er hat gesagt, und das wird immer wieder suggeriert, ja, zuerst vier Jahre als Vizepräsident und dann, oder zwei Jahre als Vizepräsident, und dann zwei Jahre als Präsident. Ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, das ist kein Automatismus. Es besteht kein gesetzlicher Automatismus. Die Wahl des Präsidenten richtet sich nach der Fraktionsstärke. Und das erfolgt nicht automatisch. Es besteht keine Gewähr, dass ich nach zwei Jahren als Vizepräsident automatisch Präsident werde. Tun wir gut daran und wählen und bleiben wir bei acht Jahren. Wir hatten bis anhin, das hat unser Präsident gesagt, keine Regelung. Das letzte Mal waren es 18 Jahre, das ist eindeutig zu lang natürlich, aber zwei und vier Jahre sind zu kurz, acht Jahre das goldene Mittelmass.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Wort ist nun offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Ich musste jetzt ein wenig schmunzeln wegen dem letzten Satz von Grossrat Bondolfi: Dass acht Jahre das goldene Mittelmass zwischen acht, vier und zwei seien. Das ist eine eigenartige Mathematik, aber vielleicht erklären Sie mir die dann noch bei Gelegenheit. Wie er aber richtig ausgeführt hat, hat sich das Kantonsgericht für acht, mindestens jedoch vier Jahre ausgesprochen. Umgekehrt, wie auch gesagt wurde, das Verwaltungsgericht hat sich für zwei Jahre ausgesprochen, in Anlehnung an die Regelung, die beim Bundesgericht und beim Bundesverwaltungsgericht herrscht, die ebenfalls die Rotation von zwei Jahren kennen. Also, so aus der Luft gegriffen sind die zwei Jahre nicht, die haben sich offenbar auch an grösseren Gerichten bewährt und sind dort auch nicht einfach nur mit Repräsentationsaufgaben hinterlegt. Sie sehen also, es gibt verschiedene Möglichkeiten.

Die Regierung hat daraus geschlossen, dass das goldene Mittelmass tatsächlich bei vier Jahren liegt. Das ist tatsächlich in der Mitte zwischen Kantonsgericht und Verwaltungsgericht. Es ist auch so, wir müssen das, glaube ich, nicht verstecken, es geht auch darum, dass das Gerichtspräsidium auch ein bisschen die Kräfte abbilden soll und es deshalb richtig ist, dass es rotiert. Und wir glauben auch, dass vier Jahre in Analogie zu anderen Ämtern, die wir besetzen, Sinn machen. Wie auch immer, Sie müssen jetzt entscheiden. Ich empfehle Ihnen,

bei der Kommissionsmehrheit und bei der Regierung zu bleiben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Die Diskussion scheint erschöpft zu sein. Und bevor wir zur Abstimmung gelangen, frage ich Grossrat Bondolfi an, ob er sich nochmals äussern möchte. Das ist nicht der Fall. Grossrat Perl, Sie haben das Wort als Sprecher der Kommissionsminderheit 1.

Perl; Sprecher Kommissionsminderheit 1: Ja, ich erlaube mir nur noch eine kurze Replik auf den Gedanken von Grossrat Bondolfi, dass wir eben in die Zukunft schauen müssen und nicht nur die erste Phase der Integration betrachten sollen. Ich glaube auch, dann macht es Sinn in einem zweijährigen Turnus zu wählen, weil das Gericht wird neu Abteilungen bilden, wahrscheinlich werden es fünf Abteilungen sein, vielleicht sechs, das obliegt dann dem Obergericht, sich selbst zu organisieren, und um einen Ausgleich unter diesen Abteilungen zu schaffen, ist es eben auch sinnvoll mit der zweijährigen Rotation zu arbeiten. So haben die einzelnen Abteilungen dann schneller wieder auch die Möglichkeit, das Präsidium zu stellen. Ich glaube, das ist nicht ganz unwesentlich für die Organisation eines Gerichts, dass nicht ein Rechtsbereich quasi über zu lange Zeit privilegiert ist in einer Art und Weise, in dem es eben das Präsidium, in dem diese Abteilung das Präsidium stellen kann. Deshalb glaube ich, macht es auch aus diesem Blick Sinn sich für eine kurze Rotation von zwei Jahren auszusprechen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Derungs, wünschen Sie das Wort als Sprecher der Kommissionsmehrheit, bevor wir zur Abstimmung gelangen? Das ist nicht der Fall. Ich fasse zusammen: Bei diesen drei Anträgen handelt es sich jeweils um Hauptanträge, die gemäss Art. 60 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rats nebeneinander zur Abstimmung zu bringen sind. Weil die Abstimmungsanlage nur drei Knöpfe hat, stimmen wir mit Aufstehen ab. Wobei auch hier jedes Ratsmitglied nur ein Mal stimmen darf. Gibt es dazu noch Fragen? Das ist nicht der Fall. Dann schreiten wir zu Abstimmung: Wer die Amtsdauer des Obergerichtspräsidiums auf vier Jahre festlegen will gemäss dem Antrag der Kommissionmehrheit und der Regierung, erhebe sich jetzt. Darf ich um etwas Ruhe im Saal bitten. Wer die Amtsdauer auf zwei Jahre festlegen möchte gemäss dem Antrag der Kommissionsminderheit 1, möge sich erheben. Wer die Amtsdauer auf acht Jahre festlegen möchte gemäss Antrag der Kommissionsminderheit 2, erhebe sich jetzt. Wir sind noch nicht ganz fertig. Sie können sich gerne setzen. Wir haben noch die Enthaltungen. Wer sich der Stimme enthalten möchte, möge sich bitte erheben.

Ich gebe Ihnen das Abstimmungsergebnis bekannt: Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung hat 71 Stimmen erhalten. Der Antrag der Kommissionsminderheit 1 hat 20 und der Antrag der Kommissionsminderheit 2 hat 21 Stimmen. Das absolute Mehr aller abgegebenen Stimmen geteilt durch zwei plus eins beläuft sich auf 57 Stimmen und somit hat der Antrag der Kommissions-

mehrheit und Regierung mit 71 Stimmen das absolute Mehr erreicht und gilt als angenommen.

Abstimmung (3 Hauptanträge)

	Stimmen
Antrag Kommissionsmehrheit	71
Antrag Kommissionsminderheit 1	20
Antrag Kommissionsminderheit 2	21
<u>Enthaltungen</u>	<u>0</u>
Total Stimmen	112
absolutes Mehr	57

Der Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung hat das absolute Mehr erreicht und ist somit angenommen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir haben jetzt diesen Art. 50 bezüglich der Amtsdauer des Obergerichtspräsidiums behandelt. Wir fahren weiter mit Art. 50 im Grundsatz. Sie finden diesen Artikel auf der Seite 42. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist der Fall. Grossrätin Baselgia, Sie haben das Wort.

Baselgia-Brunner: Nachdem wir uns jetzt auf vier Jahre festgelegt haben, würde uns interessieren, wie der Turnus mit dem Präsidium passiert. Ich habe von Grossrat Bondolfi gehört, er erfolgt nach Fraktionsstärke. Müssen wir uns das etwa so vorstellen wie beim Standespräsidium oder gibt es hierzu dann eine andere Regelung, wie und durch wen das Präsidium besetzt wird?

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Herr Regierungsvizepräsident, Sie wurden direkt angesprochen.

Regierungsrat Peyer: Ja, ob ich direkt angesprochen wurde, bin ich nicht so sicher, aber ich versuche jetzt meine Antwort zu geben. Nein, im Ernst. Es ist so, es gibt noch keine fixe Regelung. Wir gehen davon aus, dass sich hier eine Praxis entwickeln wird und dass tatsächlich ähnlich, wie beispielsweise bei der Festlegung des Standespräsidiums, wo die Präsidentenkonferenz eine Regelung festgelegt hat und einen Turnus festgelegt hat, dass man einen ähnlichen oder den gleichen Turnus auch nachher bei der Festlegung des Präsidiums des Obergerichts festlegen wird.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es noch weitere Fragen zu Art. 50? Grossrat Derungs.

Derungs; Kommissionspräsident: Ja, vielleicht nur eine Ergänzung zur Frage von Grossrätin Baselgia. Grundsätzlich gilt ja Art. 57 vom Gesetz über den Grossen Rat, und dort muss dann der Grosse Rat oder die Präsidentenkonferenz festlegen, wie das abläuft. Aber dort ist auch stipuliert, dass es grundsätzlich nach dem Fraktionsproporz zu besetzen ist.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wie Sie auf Seite 43 der Synopse sehen, ist es vorgesehen, dass ein neuer Artikel eingefügt wird. Die Erläuterungen finden Sie ebenfalls dort. Und ich erteile dem Kommissionspräsi-

denten das Wort zu diesem neuen Artikel. Herr Kommissionspräsident, darf ich Sie bitten?

Einfügen neuer Artikel

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung
Einfügen neuer Artikel wie folgt (*verbunden mit der Streichung von Art. 51 Abs. 3 und 4 sowie Art. 52 Abs. 3, 4 und 5 E-GOG*):

2. Eignungsprüfung

¹ **Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates prüft die Kandidierenden auf ihre persönliche und fachliche Eignung. Sie kann das Obergericht oder andere Organe einbeziehen. Sie kann die Eignungsprüfung davon abhängig machen, dass die Kandidatur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eingereicht wird.**

² **Die für die Justiz zuständige Kommission des Grossen Rates kann die persönliche und fachliche Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder des Obergerichts prüfen. Beabsichtigt sie, ein sich zur Wiederwahl stellendes Mitglied des Obergerichts als ungeeignet einzustufen, hat sie dies der betroffenen Person rechtzeitig vor Ablauf der Amtsdauer mitzuteilen und dem Obergericht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

³ **Die Kommission teilt dem Grossen Rat mit, wenn sie eine Person für ungeeignet hält. Sie übermittelt dem Grossen Rat die Stellungnahmen der betroffenen Person sowie des Obergerichts zur Kenntnisnahme.**

Derungs; Kommissionspräsident: Gut, dann schlägt die Kommission und auch die Regierung hier vor, nach Art. 50 einen neuen Artikel einzufügen. Die Prüfung der Kandidierenden durch die KJS hat in den letzten Jahren immer wieder zu Diskussionen und Unklarheiten geführt. Die Zuständigkeiten zwischen Präsidentenkonferenz und KJS waren nicht geklärt und die Abläufe nicht festgelegt. Daher war die Gesamtkommission der Meinung, dass der Ablauf für die Prüfung von Kandidierenden im GOG geregelt werden soll. Mit dem vorliegenden neuen Artikel, insbesondere mit dem ersten Absatz, kann die KJS im Rahmen des Ausschreibungs- und Wahlverfahrens ein Datum festlegen, bis zu welchem Kandidaturen eingereicht werden müssen, damit sie von der KJS noch geprüft werden. So ist der Ablauf für alle Involvierten von Beginn weg klar und eine gewisse Ordnung ist gewahrt, was bei den Wahlen der immerhin höchsten Richterinnen und Richter des Kantons angemessen scheint. Dieser neue Artikel betrifft nur die Eignungsprüfung durch die KJS. Das Parlament ist nach wie vor frei in der Wahl, d. h. das Parlament kann weiterhin nicht geprüfte Kandidatinnen und Kandidaten wählen, wenn es das für angezeigt hält.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen seitens der Kommission zu diesem neuen Artikel? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident? Gut. Ich stelle fest, dass dieser neue Artikel nicht bestritten und somit beschlossen ist.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Damit haben Sie die nachfolgenden Anträge zu Art. 51 und 52 erledigt und wir beraten nun Art. 53.

Art. 51

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung

Streichen Abs. 3 und 4

Angenommen

Art. 52

Antrag Kommission (Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) und Regierung

Streichen Abs. 3, 4 und 4

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zu Art. 53? Das ist nicht der Fall. Bei Art. 54 haben wir einen Antrag der Kommission und Regierung. Sprecher für die Kommission ist Grossrat Cramer. Grossrat Cramer, Sie haben das Wort zu Art. 54.

Art. 53

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 54

Antrag Kommission (Sprecher: Cramer) und Regierung
Ändern Abs. 1 wie folgt:

Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen ~~zur Unvereinbarkeit in der Person~~, zur Wohnsitzpflicht, zur Altersgrenze und zum Fraktionsproporz nicht.

Cramer; Kommissionssprecher: In Art. 54 soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass bestimmte Regelungen für die ausserordentlichen Richterinnen und Richter am Obergericht nicht gelten sollen, so namentlich zur Unvereinbarkeit in der Person, zur Wohnsitzpflicht, zur Altersgrenze und zum Fraktionsproporz. Man kann darüber diskutieren, ob das richtig ist, insbesondere betreffend die Wohnsitzpflicht, also d. h. mit anderen Worten, dass diese aufgehoben wird und man nicht im Kanton Graubünden Wohnsitz haben muss, wenn man sich als ausserordentlicher Richter oder Richterin am Kantonsgericht respektive am Obergericht bewirbt und zur Verfügung stellt. Damit kann man leben. Grundsätzlich bin ich zwar der Meinung, dass eine Richterin, ein Richter im Kanton Graubünden wohnen sollte, aber wie gesagt, das ist soweit in Ordnung und hat bisher bei den Wahlen auch noch nie ein Problem gegeben.

Was aber nicht geht, ist die Aufhebung der Unvereinbarkeit in der Person. Ich verweise Sie dazu auf Seite 990 der Botschaft, wo ausgeführt wird, dass Personen, die miteinander verheiratet sind oder in gerader Linie miteinander verwandt sind, nicht gleichzeitig dem Obergericht angehören dürften. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass etwa zwei Ehegatten oder Vater und Sohn gleichzeitig am Obergericht als Richterpersonen tätig sein dürften, und das wäre doch etwas zu viel. Dies geht nämlich entschieden zu weit. Aus diesem Grund beantragen Ihnen Kommission und Regierung, den Zusatz zur Unvereinbarkeit in der Person ersatzlos zu streichen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 54? Das ist nicht der Fall. Somit ist auch diese Änderung nicht bestritten und somit beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir beraten nun Art. 55. Gibt es dazu Wortmeldungen? Wünscht jemand das Wort zu Art. 56? Bei Art. 57 Abs. 2 lit. a besteht ein Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung und ein Antrag der Kommissionsminderheit. Herr Kommissionspräsident, Sie sind Sprecher der Kommissionsmehrheit, und ich erteile Ihnen das Wort.

Art. 55

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.1.3. Aktuariat

Art. 56

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 57

a) *Antrag Kommissionsmehrheit* (9 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Bondolfi, Casty, Flutsch, Müller [Felsberg], Perl, Salis, Schutz, Wellig; Sprecher: Derungs [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) *Antrag Kommissionsminderheit* (2 Stimmen: Cramer, Ruckstuhl; Sprecher: Cramer)

Ändern Abs. 2 lit. a wie folgt:

Parteien in Verfahren vertreten, die durch ~~eine Abteilung des Obergerichts~~ zu beurteilen sind, ~~der sie zugeteilt sind~~;

Derungs; Kommissionspräsident: Meine Ausführungen beziehen sich auf alle drei Anträge, die hier aufgelistet sind. Um was geht es bei Art. 57 und bei diesen drei

Anträgen? Es geht hier um die Regelung der Nebenbeschäftigung von Aktuarinnen und Aktuare mit Teilzeitpensum. Dabei muss das Teilzeitpensum mehr als 40 Prozent betragen. Beträgt das Teilzeitpensum weniger als 40 Prozent, so gelten die Aktuarinnen und Aktuare als Aktuare ad hoc und dann kommt Art. 58 zum Zug, wo die Aktuare ad hoc von den Regelungen der Nebenbeschäftigung gemäss Art. 57 gänzlich ausgenommen sind.

Wir regeln also hier im Art. 57 einen ganz spezifischen Fall: Die Aktuarin respektive der Aktuar mit einem Teilzeitpensum von über 40 Prozent. Die Suche nach Aktuarinnen und Aktuaren ist heute sehr anspruchsvoll, die Gerichte werden nicht mit Bewerbungen überhäuft. Mit dieser Regelung gemäss Botschaft möchte man für die Teilzeitaktuarinnen und -aktuare ein gewisses Fenster schaffen, um den Pool von möglichen Bewerbenden zu erhöhen. Dass die Kommissionsminderheit hier eine grosse Einschränkung vornehmen möchte und eine teilszeitliche Anstellung von mehr als 40 Prozent praktisch verunmöglicht, vor allem für mögliche Bewerbende mit Tätigkeit im Kanton Graubünden praktisch verunmöglicht, leuchtet der Kommissionsmehrheit nicht ein. Es gilt auch festzuhalten, dass die teilszeitliche Anstellung von Aktuarinnen und Aktuaren nicht den Normalfall darstellt und in der Praxis eher selten vorkommt. Mit der Regelung gemäss Botschaft schaffen wir im GOG eine etwas flexiblere Lösung für die teilszeitliche Beschäftigung von Aktuarinnen und Aktuaren. Es gibt auch zu bedenken, dass das Aktuarat keine richterlichen Entscheide trifft, sondern diese lediglich verschreibt. Vergleicht man hierzu die Regelung der Richterschaft und Art. 30, welche strenger sind, dann scheint der Massstab, den man hier für die Aktuarinnen und Aktuare anlegt, etwas übertrieben. Die Vorteile der einfacheren Rekrutierungsmöglichkeit von teilszeitlichen Aktuarinnen und Aktuare überwiegen. Daher empfiehlt die Regierung und die Kommissionsmehrheit in allen drei Punkten am Botschaftsentwurf festzuhalten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Cramer, Sie sind Sprecher der Kommissionsminderheit.

Cramer; Sprecher Kommissionsminderheit: Hier bin ich in der Kommissionsminderheit, aber in guter Gesellschaft zusammen mit Grossrat Philipp Ruckstuhl. Ich werde auch gerade zu allen drei Absätzen respektive Buchstaben sprechen, also lit. a, lit. b und lit. c, weil inhaltlich gehören sie zusammen.

Das hehre Ziel dieser Bestimmung in allen Ehren, dass man die Möglichkeiten erweitern möchte und das Rekrutierungsbecken erweitern möchte, aber irgendwo gibt es auch eine personelle Unabhängigkeit und eine Gewaltenteilung, die zu respektieren sind. Bisher kannte nämlich der Kanton Graubünden sehr strikte Bestimmungen zu den Nebenbeschäftigungen. Die Regierung beabsichtigt, mit der vorliegenden Justizreform die Regelungen zu den Nebenbeschäftigungen zu lockern. Das ist bis zu einem gewissen Grade verständlich, damit genügend qualifizierte Fachkräfte für die Gerichte rekrutiert werden können und zur Verfügung stehen. Das ist namentlich im Aktuarat der Fall. Was aber aus meiner Sicht nicht geht,

ist, wenn Aktuarinnen und Aktuare vor dem eigenen Gericht, d. h. vor dem Obergericht prozessieren, wo sie selbst tätig sind. Ich bin strikte dagegen, dass dies in Zukunft möglich sein soll, weshalb ich mit der Kommissionsminderheit in Art. 57 Abs. 2 lit. a, b und c beantrage, den Zusatz «eine Abteilung des» und dann eben usw. zu streichen. So wird es für Aktuarinnen und Aktuare nicht möglich sein, Parteien vor dem Obergericht zu vertreten, egal welcher Abteilung sie angehören. Wir haben vorher Art. 39 behandelt und angenommen, und dort haben wir dem Gericht selbst die Kompetenz gegeben, die Abteilungen festzulegen. Nicht möglich wird es auch sein, dass Aktuarinnen und Aktuare Parteien vertreten, die bei einem Weiterzug durch das Obergericht, wo sie dann selbst eben tätig sind, zu beurteilen sind, das ist lit. b, oder dass sie für Behörden tätig sind, deren Handlungen im Streitfall durch das Obergericht zu beurteilen sind, lit. c. Letztere Bestimmung gilt heute insbesondere auch für Aktuarinnen und Aktuare des Verwaltungsgerichts. Damit soll es nicht vom Zufall, namentlich von der Abteilungszusammensetzung abhängen, ob ein Aktuar vor dem eigenen Gericht prozessieren darf oder nicht. Das entspricht im Wesentlichen auch dem geltenden Recht. Ich verweise da auf Art. 30 des GOG. Sie finden diesen Artikel auch abgedruckt auf Seite 1374 der Botschaft, wo es heisst, untersagt ist die Vertretung von Parteien im streitigen Verfahren vor dem jeweiligen Gericht, die Tätigkeit im gleichen Sachgebiet in der Verwaltung, für welches das jeweilige Gericht zuständig ist, Aktuarinnen und Aktuare des Verwaltungsgerichts die Tätigkeit in einer kantonalen oder kommunalen Behörde, deren Entscheide im Streitfall durch das Verwaltungsgericht beurteilt werden. Mit diesem Streichungsantrag soll auch vermieden werden, dass beispielsweise in der Pause über hängige Fälle gesprochen wird. Ich bitte Sie, im Sinne der Unabhängigkeit der Justiz mit der Kommissionsminderheit zu stimmen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Aktuarinnen und Aktuare dürfen grundsätzlich dieselben Nebenbeschäftigungen ausüben wie Richterinnen und Richter. Und die Ausschlussgründe sind für die Aktuarinnen und Aktuare in dem Sinne enger gefasst, als dass sie sich nicht, aus einer Nebenbeschäftigung resultierende Unvereinbarkeiten, jeweils nur auf eine oder mehrere Abteilungen des Obergerichts und nicht das gesamte Obergericht, d. h. alle Abteilungen beziehen. Und was heisst das nun im Detail? Angenommen, dass das neue Obergericht fünf Abteilungen schafft und seinen Aktuarinnen und Aktuaren jeweils zwei oder drei zuweist, so können diese Aktuarinnen und Aktuare Parteien im Verfahren vor den jeweils anderen Abteilungen vertreten oder auch in vorinstanzlichen Verfahren oder für eine Vorinstanz entsprechend tätig sein, wenn die betreffende Handlung nicht bei den zwei, allenfalls drei Abteilungen angefochten werden können, denen sie angehören. Das heisst, Aktuarinnen und Aktuare, die der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts angehören würden, könnten folglich Partei-

en vor der verwaltungsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts vertreten. Ebenso wäre es ihnen gestattet, Personen in erstinstanzlichen Bauverfahren vor der Gemeinde und den kantonalen Verwaltungsbehörden zu vertreten oder für diese Behörden tätig zu sein. Und anders als es die Kommissionsminderheit nun möchte, möchte die Regierung und die Kommissionsmehrheit solche Tätigkeiten von Aktuarinnen und Aktuaren gesetzlich nicht ausschliessen. Und wir tun dies im Wissen darum, dass es schon bisher nicht ganz einfach war, qualifizierte Aktuarinnen und Aktuare auch bei den oberen kantonalen Gerichten zu rekrutieren. Und diese Schwierigkeiten, davon gehen wir mindestens aus, würden sich noch vergrössern, wenn wir nun die Ausstandsgründe zu rigide fassen. Deshalb ist die Regierung der Auffassung, dass Sie hier der Kommissionsmehrheit folgen und eine Verschärfung der Ausstandsregeln ablehnen sollten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Vor der Bereinigung erteile ich Grossrat Crameri das Wort als Sprecher der Kommissionsminderheit.

Crameri; Sprecher Kommissionsminderheit: Ja, nur ganz kurz. Wir übernehmen einfach geltendes Recht. Und ich meine, das hat sich bewährt, es hat eine personelle Gewaltenteilung stattgefunden. Es ist richtig, wenn man nicht vor dem eigenen Gericht, auch wenn es eine andere Abteilung betrifft, prozessieren kann. Ob man dann fünf Abteilungen, sieben Abteilungen oder zehn Abteilungen am Obergericht hat, das wissen wir nicht. Wir geben diese Kompetenz dem Gericht. Das ist auch richtig so, sie verfügen über die Unabhängigkeit in der Organisation. Sie sollen sich auch organisieren können, aber je mehr Abteilungen man schafft, desto mehr schränkt man auch die Möglichkeiten ein oder öffnet man die Möglichkeiten, dass man dann vor dem eigenen Gericht prozessierend tätig sein kann. Und das ist nicht gut. Das führt zu Kompetenzkonflikten und zur Befangenheit der Justiz. Folgen Sie bitte der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Derungs, Sie haben ebenfalls das Wort, bevor wir zur Abstimmung kommen.

Derungs; Kommissionspräsident: Wir haben bereits in vorherigen Artikeln geltendes Recht angepasst, daher scheint mir das kein Problem, wenn wir das hier ebenfalls machen. In diesem Falle machen wir das geltende Recht, das sehr starr ist, neu etwas flexibler. Und ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit und der Regierung zu folgen, damit wir den Rekrutierungspool für die Aktuarinnen und Aktuare vergrössern können. So können wir es auch einmal ausprobieren, ob das in der Praxis tatsächlich eine gewisse Verbesserung ergibt.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zur Abstimmung: Wir stimmen erst über Art. 57 Abs. 2 lit. a ab. Wer dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer dem Antrag der Kommissionsminderheit zustimmen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Ab-

stimmung läuft jetzt. Sie sind der Kommissionsmehrheit gefolgt und zwar mit 72 Ja-Stimmen bei 31 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsmehrheit mit 72 zu 31 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage nun Grossrat Crameri an, bestehen Sie auf den Anträgen gemäss lit. b und c?

Crameri: Die Frage ist durchaus berechtigt. Ohne Rücksprache genommen zu haben mit Philipp Ruckstuhl, würde ich diese Anträge zurückziehen, ausser du würdest dagegen opponieren. Ist gut, wir ziehen die Anträge zurück.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank für Ihre Antwort. Dann beraten wir Art. 58. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 58? Das ist nicht der Fall. Art. 59? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 60? Wünscht jemand das Wort zu Art. 61? Möchte sich jemand zu Art. 62 äussern? Wir beraten Art. 63. Wird das Wort bei Art. 64 gewünscht? Art. 65? Möchte sich jemand zu Art. 66 äussern? Art. 67? Wird das Wort bei Art. 68 gewünscht? Besteht Diskussionsbedarf bei Art. 69? Wir sind auf Seite 54 bei Art. 70. Möchte sich dazu jemand äussern? Art. 71? Bei Art. 72 Abs. 1 beantragen Ihnen die Kommission und die Regierung eine Änderung. Ich erteile dazu das Wort an Grossrat Crameri.

Art. 58

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.1.4. Generalsekretariat

Art. 59

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.2. KANTONALES ZWANGSMASSNAHMENGERICHT

Art. 60, 61 und 62

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

3.3. JUSTIZGERICHT

Art. 63, 64, 65, 66, 67, 68 und 69*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

3.2. REGIONALGERICHTE

3.4.1. Allgemeine Organisation

Art. 70 und 71*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 72***Antrag Kommission (Sprecher: Cramer) und Regierung*

Ändern Abs. 2 wie folgt:

Kann ein Regionalgericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, kann das Obergericht es durch Mitglieder eines **anderen** Regionalgerichts ergänzen oder ein anderes Regionalgericht für zuständig erklären.

Cramer; Kommissionssprecher: In Art. 72 Abs. 2 beantragt Ihnen die Kommission zusammen mit der Regierung eine Flexibilisierung. Also Sie sehen, ich bin schon auch für Flexibilisierung. Kann nämlich ein Regionalgericht wegen Verhinderungs- oder Ausstandsgründen nicht vollzählig besetzt werden, kann das Obergericht es durch Mitglieder eines anderen, statt es wie in der Botschaft hiess, eines benachbarten Regionalgerichts ergänzen. Wieso diese Änderung? Ich gebe Ihnen dazu ein Beispiel: Tritt dieser Fall beispielsweise am Regionalgericht Moesa ein, müsste ein Regionalrichter des Regionalgerichts Viamala eingesetzt werden. Es liegt auf der Hand, dass damit nicht gewährleistet werden kann, dass eine Richterperson, die der italienischen Sprache mächtig ist, im Regionalgericht Moesa Einsitz nehmen würde. Dies kann in einem dreisprachigen Kanton natürlich nicht sein. Und deshalb muss es in dieser Konstellation auch möglich sein, einen Regionalrichter oder eine Regionalrichterin aus der Region Maloja oder Bernina zu bezeichnen. Folgen Sie bitte der Regierung und der Kommission.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 72? Das scheint nicht der Fall zu sein und somit ist auch dieser Artikel beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Art. 73, gibt es dazu Wortmeldungen? Wünscht jemand das Wort zu Art. 74? Wir beraten nun Art. 75. Wird das Wort bei Art. 76 gewünscht? Art. 77? Grossrat Cramer.

Art. 73, 74, 75 und 76*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

*Angenommen***Art. 77***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Cramer: Ich möchte kurz etwas zu Art. 77 sagen. Das Regionalgericht regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Bildung der Spruchkörper in einer Geschäftsordnung. Dieser Artikel ist nicht zuletzt auch zusammen mit Art. 70 und 71 zu sehen, namentlich Art. 70. Mir geht es vor allem darum, dass man dann in der Geschäftsordnung ausdrücklich festhält, wie man in welcher Zusammensetzung diese Spruchkörper definiert in der Zivilrechtskammer und in der Strafrechtskammer. Man muss sich dort auch überlegen, wie man Einsitz nimmt, wenn nebenamtliche Richterinnen und Richter für ein Verfahren aufgeboden werden. Das muss einfach für die Parteien klar sein. Eine Möglichkeit dazu bestünde beispielsweise, dass man auf die Wahlergebnisse abstellt, sofern man dann nicht beispielsweise stille Wahlen hätte. Ich denke, das ist einfach wichtig, dass man auf eine gesetzmässige und korrekte Zusammensetzung dieser Spruchkörper achtet und dass man nicht einen Fall als zuständiger instruierender Richter auf dem Tisch hat und sagt, ja, jetzt telefoniere ich mal meine Spruchkammer durch und setze sie so zusammen, wie es mir dann passt, um das Urteil auch in die richtige Richtung zu lenken. Also, da ist wirklich der Wunsch da, wir haben darüber auch in der Kommission zumindest am Rande diskutiert, dass man klare Regeln definiert, wie diese Spruchkörper in welcher Zusammensetzung gebildet werden, damit das auch für die Rechtssuchenden jederzeit nachvollziehbar und klar ist.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es zu Art. 77 weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann beraten wir Art. 78. Möchte sich jemand zu Art. 79 äussern? Wir kommen zu Art. 80. Art. 81? Möchte jemand Bemerkungen zu Art. 82 anbringen? Art. 83? Auch bei Art. 84 beantragen Ihnen die Kommission und Regierung eine Änderung. Und ich erteile auch hier Grossrat Cramer als Sprecher der Kommission das Wort.

Angenommen

3.4.2. Richterinnen und Richter

Art. 78, 79, 80, 81, 82 und 83*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 84

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern Abs. 1 wie folgt:

Für ausserordentliche Richterinnen und Richter gelten die Regelungen ~~zur Unvereinbarkeit in der Person~~, zur Wohnsitzpflicht und zur Altersgrenze nicht.

Crameri; Kommissionssprecher: Ich kann dazu auf meine Ausführungen zu Art. 54 verweisen. Es geht um die gleiche Thematik, nämlich um die ausserordentlichen Richterinnen und Richter, hier allerdings bei den Regionalgerichten. Auch hier soll die Unvereinbarkeit in der Person aus dem Gesetz gestrichen werden, also aus dem Wortlaut gestrichen werden, sodass diese letztendlich Anwendung finden, also die Unvereinbarkeiten in der Person.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 84? Das ist nicht der Fall. Somit ist auch dieser Artikel beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Art. 85? Grossrat Crameri, Sie haben das Wort auch als Sprecher der Kommission zu Art. 86.

Art. 85

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

4. Schlichtungsbehörden**4.1. VERMITTLERAMT****Art. 86**

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ergänzen Abs. 3 wie folgt:

Das Vermittleramt ist **fachlich eigenständig**, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Crameri; Kommissionssprecher: Bei Art. 86 beantragt Ihnen die Regierung zusammen mit der Kommission wieder einzufügen «fachlich eigenständig», dass das Vermittleramt fachlich eigenständig ist. Das ist eine Übernahme des geltenden Rechts. Man hat das dort schon so definiert. Vielleicht nur ganz kurz: Das Vermittleramt ist jeweils zuständig für Verfahren in Zivilprozessen, bevor man an das ordentliche Gericht gelangt, es ist wie ein «Vorverfahren». Und dort wollen wir, dass diese fachliche Eigenständigkeit weiterhin im Gesetz bleibt, so wie wir das bisher auch im Gesetz hatten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 86? Das ist ebenfalls nicht der Fall und somit beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Art. 87? Bei Art. 88 schlagen Ihnen Kommission und Regierung auch eine Anpassung vor. Auch hierzu erteile ich Grossrat Crameri als Sprecher der Kommission das Wort.

Art. 87

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 88

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern Abs. 1 wie folgt:

Kann die Vermittlerin oder der Vermittler wegen Ausstandsgründen nicht durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ersetzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder eines **anderen** Vermittleramts.

Crameri; Kommissionssprecher: Bei Art. 88 geht es um die gleiche Thematik wie bei Art. 72, dass man den Ersatz, wenn ein Vermittleramt nicht vollständig besetzt werden kann oder ein Ausstandsgrund vorliegt, dass man da nicht an das benachbarte Vermittleramt gebunden ist, sondern einfach ein anderes Vermittleramt oder eine Person aus einem anderen Vermittleramt bezeichnen kann, so wie wir das bei Art. 72 beschlossen haben.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 88? Wir beraten nun Art. 89.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Und auch bei diesem Artikel schlagen Ihnen Kommission und Regierung eine Ergänzung vor. Und auch hier erteile ich Grossrat Crameri das Wort als Sprecher der Kommission.

4.2. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR MIETSACHEN**Art. 89 Abs. 3**

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ergänzen wie folgt:

Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist **fachlich eigenständig**, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Crameri; Kommissionssprecher: Auch bei Art. 89 geht es darum, dass man die Schlichtungsbehörde, hier für Mietsachen, als fachlich eigenständig qualifiziert, das geltende Recht übernimmt, und ich kann dazu auf meine Ausführungen zu Art. 86 verweisen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Weitere Diskussion?

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Art. 90. Sind hier Wortmeldungen? Bei Art. 91 besteht seitens der Kommission und Regierung ein Änderungsvorschlag. Und ich erteile Grossrat Crameri das Wort als Sprecher der Kommission.

Art. 90

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 91

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern Abs. 1 wie folgt:

Kann die Schlichtungsbehörde für Mietsachen wegen Ausstandsgründen nicht durch eine gewählte Stellvertretung ergänzt werden, bezeichnet das Regionalgericht die Stellvertretung aus dem Kreis der Mitglieder einer **anderen** Schlichtungsbehörde für Mietsachen.

Crameri; Kommissionssprecher: Auch hier kann ich auf meine vorstehenden Ausführungen verweisen. Es ist einfach die Flexibilität und die konsequente Umsetzung, also das gilt für Art. 91 und auch für Art. 92. Es ist konsequent, wenn wir das auch hier umsetzen. Dasselbe gilt auch dann für Art. 93 bei der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank für Ihre Ausführungen. Gibt es noch Wortmeldungen zu Art. 91?

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Crameri hat seine Ausführungen auch zu Art. 92 gemacht. Ich frage Sie trotzdem noch an: Gibt es dazu noch Wortmeldungen oder Fragen? Das ist nicht der Fall. Ich frage Sie auch bezüglich Art. 93 an, ob noch Wortmeldungen vorhanden sind. Somit sind auch diese Artikel nicht bestritten und beschlossen.

Art. 92

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern Abs. 1 wie folgt:

Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen überträgt der oder dem Vorsitzenden einer **anderen** Schlichtungsbehörde für Mietsachen die Beratungstätigkeit gemäss Artikel 201 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

Angenommen

4.3. SCHLICHTUNGSBEHÖRDE FÜR GLEICHSTELLUNGSSACHEN

Art. 93

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung

Ergänzen Abs. 3 wie folgt:

Die Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen ist **fachlich eigenständig**, in der Rechtsprechung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir beraten nun Art. 94. Gibt es Wortmeldungen? Wünscht jemand das Wort zu Art. 95? Möchte sich jemand zu Art. 96 äussern? Art. 97 auf Seite 70. Gibt es dazu Wortmeldungen? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 98? Wünscht jemand das Wort zu Art. 99? Wir kommen zu Art. 100. Gibt es Bemerkungen zu Art. 101? Wir beraten Art. 102. Wir kommen nun zu Art. 103. Hier haben wir einen Eventualantrag. Also wir müssen über diesen Artikel beraten, und ich erteile Grossrat Crameri das Wort.

Art. 94, 95 und 96

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5. Aufsicht und Oberaufsicht

5.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 97, 98 und 99

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5.2. DIENSTAUF SICHT

5.2.1. Instrumente der Dienstaufsicht

Art. 100, 101 und 102

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5.2.2. Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 103

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Streichen Abs. 3

Crameri; Kommissionssprecher: Also, Art. 103 Abs. 3 bezieht sich auf Art. 25, den wir ja am Vormittag angenommen haben. Dort ging es um die Entschädigungen bei Rücktritt. Dasselbe gilt dann auch für Art. 24, Entschädigung bei Nichtwiederwahl. Wir haben ja beide Streichungsanträge angenommen und damit ist konsequenterweise auch Art. 103 Abs. 3 zu streichen und dasselbe gilt zu Art. 106. Dort ist dieser dann auch zu streichen, weil wir am Morgen ja die Streichungsanträge zu Art. 24 und 25 gutgeheissen haben. Damit habe ich auch zu Art. 106 bereits gesprochen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es noch Wortmeldungen zu Art. 103? Das ist nicht der Fall und somit auch beschlossen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Art. 104? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 105? Zu Art. 106 hat Grossrat Cramer bereits gesprochen. Gibt es dazu Wortmeldungen? Somit ist auch dieser Artikel behandelt.

Art. 104 und 105

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 106

Antrag Kommission (Sprecher Cramer) und Regierung
Ändern Abs. 1 lit. a wie folgt:
ihren Mitgliedern ~~mit Ausnahme der Entschädigung bei Rücktritt;~~

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir fahren weiter mit Art. 107. Gibt es Bemerkungen zu Art. 108? Wir sind bei Art. 109. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 110? Wir beraten Art. 111. Möchte sich jemand zu Art. 112 äussern? Gibt es Wortmeldungen zu Art. 113? Wir sind bei Art. 114. Das Wort ist offen für Fragen bei Art. 115. Gibt es Wortmeldungen zu Art. 116? Wird Diskussion bei Art. 117 gewünscht? Gibt es Bemerkungen zu Art. 118? Art. 119? Gibt es Fragen zu Art. 120? Wir beraten nun Art. 121. Art. 122? Bei Art. 123 besteht ein Antrag auf Änderung seitens der Kommission und Regierung. Grossrat Perl, Sie haben als Sprecher der Kommission das Wort.

Art. 107, 108 und 109

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5.3. ORGANAUF SICHT

5.3.1. Instrumente der Organaufsicht

Art. 110, 111, 112, 113 und 114

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

5.3.2. Träger der Aufsicht und der Oberaufsicht

Art. 115, 116, 117, 118, 119 und 120

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

6. Schlussbestimmungen

Art. 121 und 122

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 123

Antrag Kommission (Sprecher: Perl) und Regierung

Ändern Abs. 3 wie folgt:

Die Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder der richterlichen Behörden richtet sich nach den Regeln, die zum Zeitpunkt der **letztmaligen Wahl vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben**. Die übrigen Regelungen...

Perl; Kommissionssprecher: Hier beantragen Ihnen Kommission und Regierung, den Wahlzeitpunkt quasi zu ändern, der dann gilt für die Eignung der sich zur Wiederwahl stellenden Mitglieder. Wir möchten nicht, dass da die Eignung nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Wahl quasi beurteilt wird, sondern nach der letztmaligen Wahl, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben, diese Eignungsregelungen. Warum machen wir das? Wir möchten nicht, dass wir da ungewollt auf irgendwie alte gesetzliche Vorgaben plötzlich zurückfallen. Und mit dieser Regelung ist klar, dass wer jetzt gewählt ist, der soll sein Amt weiterhin ausüben können, Nicht dass es da irgendwie plötzlich unvorhergesehen Eignungsgründe gibt, die einer Weiterführung des Amts widersprechen würden.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 123? Das ist nicht der Fall.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zu II. Fremdänderungen. Hier werde ich je das jeweilige Gesetz aufrufen und ich werde Sie analog der vorherigen Beratung bitten, sich jeweils direkt zu melden. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden oder wird dagegen opponiert? Das ist nicht der Fall. 1. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen?

II.

Änderungen bisherigen Rechts**1. Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG), BR 130.100 (Stand 1. Juli 2018)****Art. 26 Abs. 2, Abs. 3***Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 2. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

2. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR), BR 150.100 (Stand 1. Oktober 2021)

Art. 19b Abs. 1; Art. 19e Abs. 1; Art. 19f Überschrift, Abs. 5; Art. 19h Abs. 1; Art. 49 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 50; Art. 51 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 52 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 52a; Art. 53 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5; Art. 95 Abs. 4; Art. 97 Abs. 1; Art. 102 Überschrift, Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zu 3. Gesetz über die Staatshaftung. Hier haben wir einen Antrag von Kommission und Regierung. Und ich erteile dem Sprecher der Kommission, Grossrat Cramer, das Wort.

3. Gesetz über die Staatshaftung (SHG), BR 170.050 (Stand 1. Januar 2017)**Art. 6 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3***Antrag Kommission (Sprecher: Cramer) und Regierung*

Ändern Abs. 3 wie folgt:

Die klagende Partei bestimmt mir ihrer Eingabe bei der Schlichtungsbehörde, in welcher kantonalen Amtssprache Verfahren gegen den Kanton, gegen dessen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder selbständige Anstalten geführt werden. Weicht die Verfahrenssprache von der regionalen Amtssprache ab, kann **das zuständige Vermittleramt ergänzt werden durch ein vom örtlich zuständigen Regionalgericht bezeichnetes Mitglied eines anderen Vermittleramts, das zuständige Regionalgericht durch ein vom Obergericht bezeichnetes hauptamtliches Mitglied eines anderen Regionalgerichts. Die beigezogenen Mitglieder verfügen über die erforderlichen sprachlichen Fähigkeiten.**

Cramer; Kommissionssprecher: Ja, bei diesem Antrag geht es auch wiederum um mehr Flexibilisierung. Wir werden entscheiden im Gesetz über die Staatshaftung, dass Staatshaftungsklagen nicht mehr über den Verwaltungsgerichtsprozess erledigt werden, sondern an die zuständigen Zivilgerichte zu überweisen sind und durch die zuständigen Zivilgerichte zu entscheiden sind. Das bedeutet in der Konsequenz, dass vor einem Gerichtsverfahren eben auch ein Schlichtungsverfahren nach Art. 197 der Schweizerischen Zivilprozessordnung durchgeführt werden muss. Dazu bestimmt das Gesetz neu, welche Verfahrenssprache dann anwendbar ist. Und es heisst dort in Art. 6 Abs. 2: «Die klagende Partei bestimmt mit ihrer Eingabe bei der Schlichtungsbehörde, in welcher kantonalen Amtssprache Verfahren gegen den Kanton, gegen dessen öffentlich-rechtliche Körperschaften oder selbständige Anstalten geführt werden. Weicht die Verfahrenssprache von der regionalen Sprache ab, kann die zuständige Behörde ergänzt werden durch...» und dort müsste gemäss Vorschlag der Regierung zwingend die Vermittlerin oder der Vermittler der Region Surselva bezeichnet werden. Dasselbe gilt für das Gericht der Region Surselva und auch, falls es italienischsprachige Verfahren sind, zwingend der Vermittler oder die Vermittlerin der Region Maloja oder der Präsident oder die Präsidentin des Regionalgerichts Maloja. Wir haben aber mit dieser Aufzählung gemäss Botschaft keine Garantie, dass wir dann auch eine entsprechende Person haben im Präsidium oder als Vermittler, die tatsächlich dann diese Sprache spricht, die vorausgesetzt wird. Und deshalb schlägt Ihnen die Regierung zusammen mit der Kommission eine Abänderung vor, wonach ein Vermittler oder ein Gerichtspräsident eines anderen Regionalgerichts oder einer anderen Vermittlungsbehörde bezeichnet werden kann. Also man definiert da nicht genau Personen, eben Präsident oder Präsidentin, sondern erhält dadurch die genügende Flexibilität, dass man die entsprechenden Personen bezeichnen kann. Und deshalb würde ich Ihnen sehr beliebt machen, hier auch der Kommission und der Regierung zu folgen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Ratsmitte zu diesem Gesetz über die Staatshaftung? Herr Regierungsvizepräsident?

Angenommen

Art. 6a; Art. 9a; Art. 11 Abs. 1, Abs. 2; Art. 14 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2; Art. 15a; Art. 18 Abs. 2, Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 4. Wird das Wort zu den Änderungen im Gesetz über den Grossen Rat gewünscht?

4. Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG), BR 170.100 (Stand 1. Oktober 2021)

Art. 20 Abs. 1; Art. 27 Abs. 1, Abs. 2; Art. 34 Abs. 1; Art. 36 Abs. 1, Abs. 2; Art. 56 Abs. 1; Art. 57 Abs. 1; Art. 64b; Titel nach Art. 68; Art. 68a; Art. 68b

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zu 5. Geschäftsordnung des Grossen Rats. Sie finden diese Auf Seite 99 und folgende. Hier sehen Sie bei Art. 83 einen Eventualantrag der Kommission und Regierung. Da wir in Art. 20 Abs. 2 lit. a bis h GOG den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt haben, stelle ich fest, dass dieser Eventualantrag auf Seite 107 der Synopse zur Anwendung kommt. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Eventualantrag? Das ist nicht der Fall.

5. Geschäftsordnung des Grossen Rats (GGO), BR 170.140 (Stand 1. August 2019)

Art. 11 Abs. 4; Art. 22 Abs. 3; Art. 26 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7; Art. 30 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Art. 83 Überschrift

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern wie folgt:

Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts

Angenommen

Art. 83 Abs. 1

Antrag Kommission (Sprecher: Crameri) und Regierung
Ändern wie folgt:

Die **Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts** leisten vor dem Grossen Rat den vorgeschriebenen Eid oder das vorgeschriebene Gelübde.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann beraten wir 6. Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen?

6. Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG), BR 170.400 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 58 Abs. 1; Art. 65 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4; Art. 66 Abs. 3, Abs. 5, Abs. 5^{bis}, Abs. 6

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 7. Gesetz über die Pensionskasse Graubünden. 8. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip.

7. Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG), BR 170.450 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 11a, Art. 15a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 8. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip.

8. Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz), BR 171.000 (Stand 1. November 2016)

Art. 13 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum kantonalen Datenschutzgesetz?

9. Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG), BR 171.100 (Stand 1. Januar 2019)

Art. 6 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 10. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Gibt es dazu Bemerkungen?

10. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB), BR 210.100 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 14 Abs. 1; Art. 15 Abs. 3; Art. 16 Abs. 3; Art. 20d Abs. 2; Art. 25a Abs. 2; Art. 60 Abs. 1; Art. 143 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Beschluss

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 11. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht. Wird dazu das Wort gewünscht?

11. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EGzOR), BR 210.200 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 14b Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann sind wir bei 12. Sie finden dieses Gesetz auf Seite 119. Bei Art. 26 des erwähnten Gesetzes haben wir einen Antrag der Kommissionsminderheit, welche beantragt, einen neuen Absatz einzufügen, und einen Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung, die bei der Botschaft bleiben will. Ich erteile Grossrat Derungs das Wort, da ich sehe, dass der Sprecher der Kommission, Grossrat Schutz, nicht anwesend ist. Grossrat Derungs, darf ich Sie bitten?

12. Notariatsgesetz (NotG), BR 210.300 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 4 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 3^{bis}, Abs. 4; Art. 5 Abs. 3; Art. 5a; Art. 6 Abs. 5; Art. 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 10 Abs. 4, Abs. 5; Art. 33 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 34 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 35 Überschrift, Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2; Art. 36 Überschrift; Art. 50 Abs. 1; Art. 51a Abs. 4

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 26 neuer Absatz

a) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Bondolfi, Crameri, Casty, Flütsch, Wellig; Sprecher: Bondolfi)
Einfügen neuer Absatz wie folgt:

⁴ Urkundspersonen können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit dem auf Papier erstellten Originaldokument sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

b) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Schutz) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

neuer Artikel

a) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Bondolfi, Crameri, Casty, Flütsch, Wellig; Sprecher: Bondolfi)
Einfügen neuer Artikel wie folgt:

Art. 29a

Elektronische Beglaubigung

¹ Für elektronische Beglaubigungen nach Artikel 26 Absatz 4 dieses Gesetzes verwenden Urkundspersonen eine qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinn des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur vom 18. März 2016 beruht.

b) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Schutz) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

neuer Artikel

a) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Bondolfi, Crameri, Casty, Flütsch, Wellig; Sprecher: Bondolfi)
Einfügen neuer Artikel wie folgt:

Art. 29b

Eintragung von Urkundspersonen in das Schweizerische Register der Urkundspersonen

¹ Die Notariatskommission erteilt Urkundspersonen die für ihren Eintrag in das Schweizerische Register der Urkundspersonen erforderliche Ermächtigung.

b) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Schutz) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

Art. 37 neuer Absatz

a) Antrag Kommissionsminderheit (5 Stimmen: Bondolfi, Crameri, Casty, Flütsch, Wellig; Sprecher: Bondolfi)
Einfügen neuer Absatz wie folgt:

⁴ Die Urkundsperson kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische öffentliche Urkunden erstellen. Dazu ist ebenfalls eine entsprechend Artikel 29b dieses Gesetzes notwendige Ermächtigung durch die Notariatskommission notwendig.

b) Antrag Kommissionsmehrheit (6 Stimmen: Derungs [Kommissionspräsident], Müller [Felsberg], Perl, Ruckstuhl, Salis, Schutz; Sprecher: Schutz) *und Regierung*

Gemäss Botschaft

Derungs; Kommissionspräsident: Meine Ausführungen beziehen sich auf alle vier beantragten Änderungen, d. h. die Änderungen Art. 26, die neuen Art. 29a und 29b sowie die Anpassung im Art. 37. Für die Kommission war es nicht möglich, sich vertieft mit den neu vorgeschlagenen Änderungen respektive Ergänzungen der Art. 26, 29a, 29b und 37 im Notariatsgesetz auseinander-

zusetzen. Daher hat die Kommissionsmehrheit entschieden, diese Änderungen abzulehnen. Die Kommissionsmehrheit hat die Ablehnung nicht mit dem Inhalt begründet, denn die Einführung der Digitalisierung im Notariatswesen ist sicherlich zu befürworten. Es gab seitens des Departements Bedenken, ob die vorgeschlagenen Änderungen inhaltlich und systematisch richtig eingeordnet sind. Auch gab es keine Vernehmlassungen zu diesen Änderungen, notabene in einem Gesetz, welches im Rahmen der Justizreform 3 nur als Fremdänderung figuriert. Aus diesen Gründen ist die Kommissionsmehrheit der Meinung, aufgrund der Unsicherheiten und den nicht absehbaren Konsequenzen im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen, diese Änderungen und Ergänzungen im Rahmen der Justizreform 3 nicht vorzunehmen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Bondolfi, Sie sind Sprecher der Kommissionsminderheit. Sie haben das Wort.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsminderheit: Es geht um die elektronische Erstellung von Urkunden und von Beglaubigungen. Anlässlich der letzten Sachenrechtsrevision, diese ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten, sind die Kantone befugt worden, die Urkundspersonen zu ermächtigen, elektronische Ausfertigungen ihrer Urkunden zu erstellen. 14 Kantone, das war 2012, 14 Kantone haben in der Zwischenzeit die Einführungsgesetzgebung für diese neue Befugnis eingeführt, der Kanton Graubünden nicht. Die Notariatskommission hat in ihrer Vernehmlassung zur Justizreform 3 dies beantragt. Sie hat beantragt, die Rechtsgrundlage hierfür zu schaffen, hat auch konkrete Vorschläge formuliert. Die Regierung hat dieses Anliegen nicht berücksichtigt, für mich aus unverständlichen Gründen. Der Grosse Rat hat die Möglichkeit, heute da Remedur zu schaffen.

Worum geht es? Sie wissen, bestimmte Rechtsgeschäfte bedürfen für deren Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Es sind dies Kaufverträge, Ehe- und Erbverträge, Schuldbriefe, Gründungen von juristischen Personen und dergleichen. Diese Urkunden werden auf Papier erstellt, und im Rechtsverkehr werden diese dann den zuständigen Behörden, Grundbuchamt oder Handelsregisteramt, postalisch zugestellt. Seit 2012 besteht die Möglichkeit, dass die Kantone nun auch die Rechtsgrundlage schaffen, damit diese nicht nur postalisch, sondern elektronisch zugestellt werden. Das Handelsregisteramt ist bereits heute so eingerichtet, dass es elektronisch kommunizieren kann. Aber es fehlt noch die gesetzliche Grundlage. Die können wir heute hier schaffen. Ich erinnere Sie daran, das Bedürfnis im Geschäftsverkehr ist ausgewiesen. Und ich erinnere Sie daran, dass dieses Parlament vor einiger Zeit einen Rahmenverpflichtungskredit über 40 Millionen Franken gesprochen hat für die digitale Transformation Graubündens. Der Titel ist nicht ganz korrekt, aber die Stossrichtung schon. 40 Millionen Franken, und wir haben seit 2012 die Möglichkeit, den elektronischen Rechtsverkehr einzuführen, und wir haben dies bis heute nicht getan.

Ich war vorhin nicht im Saal, es ist mir nicht bekannt, ob der Antrag der SVP schon vorgetragen worden ist. Es

geht in die ähnliche Richtung. Es gibt das Verwaltungsverfahrensgesetz, welches aus welchem Grund auch immer den elektronischen Rechtsverkehr noch nicht vorsieht. Auch diese Änderung ist sinnvoll. Wir sind jetzt bei den Urkundspersonen und bei der Möglichkeit der Erstellung öffentlicher Urkunden in elektronischer Form. Die Anträge liegen in schriftlicher Form vor. Art. 26: Urkundspersonen können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit dem auf Papier erstellten Originaldokument sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen. Es geht also um die Beglaubigung von Unterschriften und von elektronischen Urkunden. Das ist der Formulierungsvorschlag der Notariatskommission. Und genau diese Formulierung ist auch bereits in anderen Kantonen schon in Kraft gesetzt worden. Das ist die Ausgangslage. Ich glaube, es ist sinnvoll, wenn wir diese Rechtsgrundlage schaffen. Soweit ich das noch gut in Erinnerung habe, hat die Regierung in der Kommission folgendermassen argumentiert: Ja, es kommt nächstens ein Gesetz, welches dann die Realisierung von elektronischen Urkunden ermöglichen wird. Und es wäre gut, dies abzuwarten. Klar, man kann immer abwarten. Aber wenn man die Gelegenheit hat, das habe in diesen 16 Jahren in diesem Rat gehabt, wenn man die Gelegenheit hat, eine gesetzliche Grundlage, die opportun und sachgerecht ist, zu schaffen, dann muss man diese Gelegenheit beim Schopf packen. Das können wir heute tun. Unterstützen Sie diese Änderungsanträge.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen? Herr Regierungsvizepräsident, möchten Sie das Wort? Oh, da war ich wohl zu schnell. Grossrat Cramer, Sie haben als Erster gedrückt, Sie haben das Wort.

Cramer: Wir sind an der Justizreform 3 dran. Es ist ein dicker Schinken, den wir hier heute behandeln. Und wir haben die Gelegenheit, die gesetzlichen Grundlagen für die Digitalisierung im Notariat heute, hier und jetzt zu schaffen. Ich bitte Sie, unterstützen Sie hier und den nächsten Artikeln die Kommissionsminderheit, welche diese gesetzlichen Grundlagen im Notariatsgesetz schaffen möchte. Grossratskollege Bondolfi hat gesagt, seit über zehn Jahren hätten wir die Möglichkeit, diese gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Packen wir die Gelegenheit heute beim Schopf. Die Artikel sind formuliert. Sie müssen ihnen nur noch zustimmen. Und dann sind wir auch so weit wie die meisten anderen Kantone in der Schweiz.

Ich habe dazu in der Februarsession dieses Jahres eine Frage im Rahmen der Fragestunde gestellt und dort die Regierung gefragt, ob sie bereit ist, hier die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Wir hatten damals die Botschaft noch nicht in den Händen. Man argumentierte dann, es bestünde kein Bedürfnis dafür. Die Realität sieht allerdings anders aus. Das Bedürfnis besteht einerseits von den Klientinnen und Klienten, die immer wieder danach fragen, nach elektronischen Urkunden, aber auch aus dem Berufsstand der Notarinnen und Notare besteht dieses Bedürfnis. Wir haben es gehört, die Notariatskommission hat im Rahmen der Vernehmlassung einen

entsprechenden Antrag gestellt. Es ist aus meiner Sicht schade, dass man sich damit nicht vertieft im Rahmen der Botschaft auseinandergesetzt hat und dem Parlament diese Grundlagen, diese gesetzlichen Grundlagen so auch unterbreitet hat von Seiten der Regierung. Nun ja, wir haben die Arbeit in der Kommission gemacht. Wir haben Ihnen diese Artikel vorberaten. Und ich würde Ihnen wirklich da sehr beliebt machen, diese gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit wir auch im Kanton Graubünden einen Schritt vorwärts machen in der Digitalisierung und diese Dienstleistung zukünftig den Klientinnen und Klienten auch anbieten können.

Perl: Ich habe eine Bemerkung und auch eine Frage. Und ich weiss nicht genau, wer sie mir dann beantworten können wird. Die Bemerkung ist, dass ich es tatsächlich schade finde, dass wir nicht wirklich Gelegenheit hatten, uns vertieft mit dem Anliegen auseinanderzusetzen. Aber mich hat schon überzeugt, dass die Regierung gesagt hat, es ist ein ungünstiger Zeitpunkt, in dem Moment, wo quasi die Botschaft für die neuen bundesgesetzlichen Regelungen schon draussen ist, Vernehmlassung alles abgeschlossen, hier jetzt vorzupreschen.

Und dann meine Frage: Ich gehe davon aus, es bleibt bei diesen Anträgen, so wie sie hier sind, weil es war da noch plötzlich die Rede davon, dass die Notariatskommission doch noch hier oder da eine Verbesserung sehen könnte, möglicherweise noch anderslautende Formulierungen einbringen könnte. Da bin ich einfach froh, wenn man mich, von welcher Seite auch immer, darüber aufklärt, ob es jetzt einfach bei diesen Anträgen bleibt oder ob da noch etwas dazukommt. Für mich ist das Ganze wirklich ein bisschen zu kurzfristig. Und es gibt eine gewisse Logik dahinter, abzuwarten und das Ganze dann fundiert und gesondert anzugehen.

Gort: Die SVP-Fraktion wird diesen Antrag Bondolfi unterstützen. Wie bereits Kollege Bondolfi erwähnt hat, haben wir einen sehr ähnlichen Antrag bezüglich elektronischer Eingaben bei Verwaltungsgerichtsbarkeit eingegeben. Ich denke, es ist an der Zeit, die heute elektronischen Möglichkeiten auch am Verwaltungsgericht, neu Obergericht, dementsprechend zeitgemäss zu nützen und einzuführen. Bitte stimmen Sie diesem Antrag und später dann auch unserem Antrag zu.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsminderheit: Grossratskollege Perl hat eine Bemerkung und eine Frage formuliert. Er bedauert es, dass man die Gelegenheit nicht gehabt hat, dies in der Kommission zu behandeln. Das können Sie direkt mit Ihrem Regierungsrat erörtern. Die Vernehmlassung der Notariatskommission datiert vom 1. Oktober 2021. Wenn die Regierung die berechtigten Anliegen berücksichtigt hätte, hätte die Kommission sich hierzu äussern können. Das ist etwas polemisch. Nein. Es ist klar, wir haben das in der Kommission doch noch besprochen, weil ich diese Änderungsanträge rechtzeitig eingebracht habe. Also die Kommission hatte hierzu Gelegenheit. Und Sie sind schon lange im Rat, das ist der ausformulierte Antrag. Weitere Formulierungen liegen nicht vor. Das ist der Gesetzestext. Es mag sein, dass man diesen noch verbessern kann. Aber andere

Kantone haben diese Formulierung bereits in Kraft gesetzt. Und die ist sicher tauglich. Aber wir besprechen heute diese Formulierung.

Kunz (Chur): Ich schliesse mich meinen Grossratskollegen und Notariatskollegen Cramer und Bondolfi an. Und schauen Sie, ich habe einmal in diesem Rat gesagt, ich hoffe, ich bekomme Unrecht. Nämlich, dass Sie mich überzeugen können, dass wir einen Digitalisierungsschub erhalten, dass mir die Ohren wackeln. Ich habe darum gebeten, dieses Geschäft damals zu verschieben, diese 40 Millionen Franken. Und dass wir uns einmal wirklich Gedanken machen, wo wir dieses Geld investieren wollen, in welchen sektoralen Bereichen der Politik und der Verwaltung wir mobilisieren wollen und vorwärtsgehen wollen. Und das wurde dort leider abgelehnt. Wir sind da völlig unterlegen.

Jetzt haben wir die 40 Millionen Franken gesprochen. Sie haben es gesehen, 1,2 Millionen Franken haben wir in die Luft geblasen. Wir haben noch kein einziges Gesuch beurteilt. Wir kommen in dieser Frage hinten und vorne nicht weiter. Das ist ja das eine, dass dieser ein Rohrkrepierer, vielleicht bekommen Sie ja wirklich recht, das würde mich freuen, dass wir einen Digitalisierungsschub erhalten, verstehen Sie mich richtig. Ich wäre der erste, der Freude daran hätte, wenn wir da vorwärtskommen. Und jetzt haben wir in verschiedenen anderen Bereichen, die schon lange bekannt sind, die da sind, die man umsetzen kann, und da geht einfach gar nichts. Wir werden noch in anderen Teilen die Digitalisierung besprechen. Weshalb ist es nur an ganz wenigen ausgewählten Orten im Kanton möglich, einen Pass oder eine ID zu beantragen? Könnte man das nicht digitalisieren? Sind es nicht Prozesse, die wir vereinfachen können in einem dezentral angelegten, weitverzweigten Kanton? Also Sie sehen, ich bin ein bisschen, und Grossratskollege Wilhelm hat ja bei der Eintretensdebatte zum Jahresbericht da auch gesagt, meine lieben Leute, jetzt muss in dieser Sache Digitalisierung wirklich einmal etwas gehen. Jetzt haben wir Geld ausgegeben ohne jedes Ergebnis. Der Verein ist gegründet usw., bravo, gut. Aber jetzt erwarte ich endlich einmal Taten. Und auch in diesem Bereich, jetzt mag die Zeit ungünstig sein, damals die 40 Millionen Franken war für Sie dringlich genug. Das musste sofort gesprochen werden, lieber gestern als heute. Und jetzt sind Sie auf der anderen Seite und sagen, Moment, gemacht, der Bund, warten wir ab. Ich meine, das anschauen, diesen Auftrag überweisen, jetzt diese Gesetzesänderung beantragen, die gesetzlichen Grundlagen schaffen, damit wir da jetzt in gewissen Bereichen endlich einmal vorwärtskommen. Wir werden das noch ein paar Mal hören in diesem Rat. Es sind viele Geschäfte pendent, wo wir tatsächlich Digitalisierung betreiben könnten. Nur, aus mir nicht ganz verständlichen Gründen, betreiben wir sie nicht. Also deshalb bekenne ich mich hier ganz klar zum Vorstoss der Kollegen Cramer und Bondolfi und bitte Sie, diesen zu überweisen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Ratsmitte? Das ist nicht der Fall,

und damit erteile ich Regierungsvizepräsident Peyer das Wort.

Regierungsrat Peyer: Es ist eine spannende Debatte. Und wenn ich hinten beginne, würde ich sagen, Grossrat Kunz, Sie haben natürlich recht. Es ist tatsächlich nicht schön, wie wir bei der Digitalisierung hinterherhinken. Aber, Sie sind ja nicht nur Notar, sondern auch Jurist. Sie wissen, dass wir, um es richtig zu machen, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen brauchen. Und wenn sie von Bundeseite fehlen, ist es relativ schwierig, im Kanton dies zu regeln, wenn wir die Kompetenz dazu gar nicht haben.

Vorliegend ist es auch so, dass wir die Frage, warum dieses Gesetz auf Bundesebene seit 2012 in Kraft sei, und der Kanton das nicht angepasst habe, dass ich das ausführlich in der Februarsession bei der Frage von Grossrat Cramer in der Fragestunde beantwortet habe. Ich kann Ihnen das gerne nochmals vorlesen. Ich habe es hier. Aber ich glaube nicht, dass das etwas nützt, weil es wurde dort schon gesagt, dass der Bund seine Anpassungen gemacht hat, dass der Bund jetzt eine Vernehmlassung nochmals angestossen hat, die, wenn ich es richtig im Kopf habe, im Dezember 2021 abgeschlossen wurde, er am 17. Dezember 2021 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat verabschiedet hat, und dass wir schon dort, in der Februarsession, gesagt haben, dass wir die entsprechenden Schritte unternehmen werden, um eine vollständige, und ich glaube, das ist dann noch ein wesentlicher Punkt, den wir diskutieren müssen, eine vollständige elektronische Abwicklung des Geschäftsverkehrs ermöglichen wollen. Dazu hat sich die Regierung bekannt.

Nun ist es aber so, dass Sie mit den heutigen, jetzigen Möglichkeiten keine vollständige elektronische Geschäftsführung abwickeln können, auch nicht, wenn Sie dem Vorstoss von Grossrat Bondolfi hier zustimmen. Tatsächlich ist es so, dass die Notariatskommission in der Vernehmlassung einen Vorschlag gemacht hat. Wir haben diesen mit der Notariatskommission besprochen und deshalb haben wir ihn nicht weiterverfolgt, weil auch die Notariatskommission eingesehen hat, dass es so keinen Sinn macht, so, wie es jetzt angedacht ist, basierend auf der jetzigen, geltenden Gesetzgebung des Bundes. Grossrat Bondolfi hat dann im Rahmen der Kommissionssitzung diesen Vorschlag eingebracht. Ich werde nachher ein paar Ausführungen zum konkreten Vorschlag machen und Ihnen darlegen, warum er nicht taugt. Wir haben auf dieses Ansinnen hin aber nochmals den Kontakt mit der Notariatskommission gesucht, weil wir gesagt haben, wenn wir schon einen Artikel jetzt aufnehmen, dann muss er Hand und Fuss haben und sinnvoll sein. Die Notariatskommission hat uns dann einen neuen Artikel zugestellt. Und Herr Gian Reto Zinsli, der das gemacht hat, schreibt in seinem letzten Satz im Mail: «Diese Anpassungsvorschläge habe ich heute Rechtsanwalt Ilario Bondolfi für die Parlamentsdebatte von nächster Woche zugeschickt.» Also es haben tatsächlich Gespräche stattgefunden, auch Grossrat Bondolfi war darin miteinbezogen. Er verzichtet heute aber offensichtlich darauf, den mit der Notariatskommission abgespro-

chenen Vorschlag einzubringen, sondern beharrt auf seinem eigenen Vorschlag.

Und ich werde nun zwei, drei Ausführungen machen zu dem, was Grossrat Bondolfi verlangt, und Ihnen darlegen, warum das keine gute Lösung ist, sie uns mehr Probleme machen wird, als sie löst. Und warum wir Sie, auch im Wissen darum, dass Grossrat Kunz Recht hat, dass es nicht vorwärtsgeht, warum wir Sie trotzdem noch um etwas Geduld bitten. Beim Vorschlag von Grossrat Bondolfi besonders problematisch ist die Regelung, welche in Bezug auf die Notariatskommission vorgeschlagen wird. Diese berechtigt die Notariatskommission ausschliesslich, die Urkundsperson zu ermächtigen, sich in das schweizerische Register der Urkundspersonen einzutragen. Der Kanton Graubünden hat aber von Bundesrechts wegen eine Behörde zu bezeichnen, welche die Urkundspersonen, die sich zur Erstellung von elektronischen Beglaubigungen oder elektronischen öffentlichen Urkunden in das schweizerische Register der Urkundspersonen eintragen, hat diese freizuschalten, und die Aktualität der eingetragenen Daten sicherzustellen. Diese Aufgaben werden der Notariatskommission in den vorgeschlagenen Regelungen eben nicht übertragen. Es ist daher fraglich, ob die Notariatskommission diese Aufgabe überhaupt wahrnehmen darf. Die Regierung kann der Notariatskommission zwar in der Notariatsverordnung Aufgaben zuweisen. Eine solche Regelung erscheint hier indes deshalb problematisch, weil der Gesetzgeber die Notariatskommission nur befugt hat, die Ermächtigungen für die Eintragungen in das schweizerische Urkundenregister zu erteilen, und ihr die weiteren Aufgaben nicht übertragen hat. Und dieses Problem wird durch die systematische Einordnung der vorgeschlagenen Regelungen noch zusätzlich verschärft, weil sie nicht wie üblich in Art. 5 Abs. 2 Notariatsgesetz aufgenommen werden soll, sondern im Abschnittstitel Beglaubigungen beziehungsweise Beurkundung eingeführt werden soll. Und diese Einführung oder diese Einordnung spricht dafür, dass die betreffenden Regelungen abschliessend sind, ansonsten, wie das üblich wäre, in den beispielhaften Aufgabenkatalog der Notariatskommission als Art. 5 Abs. 2 Notariatsgesetz aufgenommen worden wäre. Und die Regierung befürchtet wohl nicht zu Unrecht, dass es für die Notariatskommission schwierig sein wird, die vorgeschlagenen Regelungen überhaupt umzusetzen. Und auch deshalb ist es wohl so, weshalb die Notariatskommission einen anderen Vorschlag gemacht hat.

Es gibt aber noch weitere kritische Punkte. Laut der vorgeschlagenen Regelung hat die Urkundsperson eine qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht. Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. d der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen hat die Urkundsperson die elektronische öffentliche Urkunde oder eine elektronische Beglaubigung mit einem qualifizierten Zeitstempel verbundenen qualifizierten elektronischen Signatur zu signieren. Die vorgeschlagene Regelung wiederholt demnach nur einen Teil der bundesrechtlichen Vorgaben. Sie ist damit nicht nur überflüssig, sondern sie schafft, was deutlich

schwerwiegender ist, eine enorme Kollision, indem sie nicht alle Voraussetzungen abbildet, die des Bundesrechts wegen gelten. Die Regierung rät Ihnen deshalb, diesen Art. 29 Abs. 1 Notariatsgesetz in der vorliegenden Form so nicht aufzunehmen.

Und schliesslich stellt sich dann noch die Frage, welche Form von elektronischen Beglaubigungen zugelassen werden. Gemäss dem von Grossrat Bondolfi vorgeschlagenen Artikel können die Urkundspersonen die Übereinstimmung der von Ihnen erstellten elektronischen Kopien mit dem auf Papier erstellten Originaldokument sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen. Es ist aber fraglich, ob die Urkundspersonen hiermit auch die Möglichkeit erhalten, Handzeichen elektronisch zu beglaubigen. Gemäss dem Bundesrecht können die Kantone die elektronischen Beglaubigungen für Handzeichen zwar zulassen, da Art. 26 Abs. 4 des Notariatsgesetzes indes nur die elektronischen Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften vorsieht, dürfen Handzeichen nicht elektronisch beglaubigt werden können. Und weiter ist fraglich, was unter dem Begriff der Kopien zu verstehen ist. Das Notariatsgesetz verwendet im Begriff der Kopie in einem engen Sinn, darunter fallen die Abschriften, vor allem die Auszüge eines Textes nicht. Wird der in Art. 26 Abs. 4 Notariatsgesetz verwendete Begriff der Kopie gleich verstanden, so könnte mutmasslich weder ein Auszug noch eine Abschrift elektronisch beglaubigt werden. Die elektronische Beglaubigung würde somit nur für wenige Dokumente zugelassen. Und dies dürfte kaum das Ziel der vorgeschlagenen Regelung sein. Also Sie sehen, es ist zwar gut gemeint. Und ich verstehe auch den Unmut von Grossrat Kunz und Grossrat Gort, dass wir vorwärts machen sollten. Aber wenn wir jetzt eine schlechte Fassung aufnehmen, die im Übrigen mit der Justizreform 3 nichts zu tun hat, dann glaube ich, erweisen wir uns einen Bärendienst. Die Regierung sichert Ihnen zu, und das habe ich schon in der Februarsession auf die Anfrage Crameris gemacht, wir werden, sobald die gesetzlichen Vorgaben des Bundes vorhanden sind, dies rasch an die Hand nehmen und auch im Kanton umsetzen. Aber so, wie es jetzt aufgegleist ist, es tut mir leid, wird es nicht wirklich weiterhelfen. Und deshalb bitte ich Sie, hier bei der Botschaft zu bleiben.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsminderheit: Ja, geschätzte Damen und Herren, jetzt bin ich etwas erstaunt. Auf der einen Seite, Herr Regierungsrat, geben Sie Grossratskollege Kunz Recht und sagen, ja, Sie haben Recht, die Digitalisierung, wir sind nicht à jour. Auf der anderen Seite, offenbar haben Sie eine Formulierung. Sie sagen auch, in der Sache ist es korrekt, ich verstehe, wir sollten da vorwärts machen. Dann sehen Sie eine Formulierung, die Ihres Erachtens untauglich ist, ich unterstreiche, Ihres Erachtens, sagen aber nichts. Das ist für mich etwas bedenklich. Wenn Sie schon auf der einen Seite sagen, es ist ein berechtigtes Anliegen, dann ist es Ihre Aufgabe, sich dafür einzusetzen, dass wir auch eine taugliche Lösung haben. Das haben Sie nicht gemacht. Sie haben Ihre Aufgabe nicht getan. Es trifft nicht zu, dass Sie das mit der Notariatskommission besprochen haben. Die Notariatskommission hat eine Vernehmlassung

eingereicht. Sie haben die Anliegen nicht berücksichtigt. Und that's it. Und die Notariatskommission hat im Rahmen unserer Aufsichtstätigkeit uns darauf aufmerksam gemacht. Wir haben dann die Lösung der Notariatskommission übernommen. Es trifft zu, dass ein Mitglied der Notariatskommission da andere Vorschläge gemacht hat. Ich glaube, wenn alle der Ansicht sind, dass das ein berechtigtes Anliegen ist, und ich gehe davon aus, wenn derselbe Rat 40 Millionen Franken für Digitalisierung gesprochen hat, so stelle ich einen Ordnungsantrag, dass wir das sistieren können, damit wir den Text bereinigen können und damit wir das heute beschliessen können. Aber über Ihr Verhalten bin ich etwas, ja, nein, enttäuscht nicht, aber es wirft einige Fragen auf.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen aus der Ratsmitte? Habe ich Grossrat Bondolfi richtig verstanden, er stellt einen Ordnungsantrag? Jetzt müssen Sie mir das bitte nochmals genau formulieren, damit ich es auch richtig mache.

Bondolfi: Der Ordnungsantrag ist relativ einfach formuliert. Man soll das Notariatsgesetz jetzt einmal sistieren, man kann mit den weiteren Fremdänderungen weitermachen, bis eine, um die Worte des Regierungsrats zu benutzen, eine taugliche Formulierung gefunden werden kann zusammen mit dem Departement.

Ordnungsantrag Bondolfi

Unterbrechung der Debatte zwecks Umformulierung des Antrags zur elektronischen Beglaubigung und Beurkundung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Regierungsrat Peyer, Sie haben das Wort gewünscht.

Regierungsrat Peyer: Ja, ich möchte Grossrat Bondolfi einfach sagen: Das ist unser Antrag, diese Frage nicht heute zu klären, sondern dann, wenn wir die gesetzlichen Grundlagen vom Bund haben und wir dann eine korrekte Formulierung machen können, die im Kanton Graubünden das korrekt abbildet. Das ist unser Vorschlag. Und es hat keinen Wert, jetzt heute ad hoc irgendwie einen Artikel zusammenzuschustern, der uns nachher mehr Probleme bereitet als Lösungen. Es stimmt, wir sind hier hintendrein. Aber wenn wir es jetzt machen, sollten wir es richtigmachen. Sonst haben wir nachher mehr Probleme als Lösungen. Und deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag hier nicht zu folgen, der jetzt gestellt wurde, sondern das ausserhalb der Justizreform 3 zu lösen, und hier nicht einen Artikel zu formulieren, der nicht ausgegoren ist.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage die Grossratskollegen Perl und Crameris an, Sie wollen sich zu diesem Ordnungsantrag von Grossrat Bondolfi äussern? Trifft das zu? Sie nicken. Dann erteile ich Grossrat Perl das Wort.

Perl: Ja, ich bitte Sie wirklich, auf diese Übung zu verzichten und stattdessen mit der Kommissionsmehrheit zu gehen und das sorgfältig aufzugleisen. Wir sind in einem

heiklen Bereich, und es geht um die Rechtssicherheit für unsere Bevölkerung. Und wenn wir hier, ich kann mir das gar nicht richtig vorstellen, wie machen wir das, wir unterbrechen die Debatte oder stellen es hinten an und kommen dann irgendwie mit schnell, schnell ausgearbeiteten Vorschlägen? Ich glaube, das Notariatsgesetz und die elektronische Beurkundung sind so wichtig, dass sie einen ordentlichen Gesetzgebungsprozess verdient haben. Ich gehe einig mit der Regierung, und ich gehe einig mit den Votanten, die sagen, das hat dringend zu geschehen, so schnell wie möglich, aber es hat sorgfältig zu geschehen. Alles andere wäre auch wirklich unwürdig im Vergleich zur Akribie, die in dieser ganzen Justizreform steckt.

Cramer: Ja, ich möchte zuerst noch zwei, drei materielle Ausführungen machen und bitte Sie dann aber auch, den Antrag Bondolfi, den Ordnungsantrag, zu unterstützen. Es wurde mehrmals die Antwort der Regierung in der Fragestunde da auf meine Frage in der Februarsession angesprochen. Sie wissen es bestens: In der Fragestunde kann keine Diskussion stattfinden, wenn der Standesvizepräsident für sie nur kurze Nachfragen gestattet, keine inhaltlichen Bemerkungen. Ich habe mich selbstverständlich daran gehalten, aber ich habe in keiner Art und Weise Ihre Ausführungen geteilt. Überhaupt nicht. Nur, dass nicht hier irgendein falscher Eindruck entsteht. Im Gegenteil, ich wollte eigentlich mit dieser Frage Sie darauf aufmerksam machen, dass man jetzt endlich diese rechtlichen Grundlagen schaffen könnte, und wenn Grossrat Bondolfi Kritik an Ihnen geübt hat, dann muss ich halt schon auch sagen: Es hat mich schon auch etwas irritiert, Ihre Ausführungen in der Fragestunde und nachher, was uns die Notariatskommission geantwortet hat oder was uns die Notariatskommission gesagt hat. Sie haben in der Fragestunde mit keinem Wort erwähnt, dass die Notariatskommission beantragt hat, diese gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Das war im Februar, als Sie diese Frage beantwortet haben. Man hätte durchaus genügend Zeit gehabt, um diese sauber zu bearbeiten. Man hat einfach gar nichts dazu gesagt, und dann werden wir von der Notariatskommission informiert, dass ein solcher Antrag auf dem Tisch liegt. Also das hat mich schon auch etwas irritiert.

Eine zweite Bemerkung, die ich auch noch machen möchte: Es wurde von verschiedenen Votanten, namentlich von Grossratskollege Perl, aber auch von Regierungsrat Peyer, darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene ein Bundesgesetz im Gange sei zur Digitalisierung des Notariats. Die Vernehmlassung dazu wurde am 14. Dezember 2012, 2012, gestartet. Neun Jahre später hat man eine Botschaft auf dem Tisch. Einfach um zu sehen, wie lange diese Verfahren sind, bis man auf Bundesebene irgendetwas hat. Ja, Sie können das nachlesen, das ist alles öffentlich auf der Bundesseite veröffentlicht. Und Sie sehen, wie lange diese Verfahren dauern auf Bundesebene. Diese Botschaft ist noch nicht im Parlament traktandiert. Wir haben keine Ahnung, ob das irgendwann einmal kommt, ob das überhaupt verfassungsmässig zulässig ist, was man da vorgeschlagen hat auf Bundesebene. Schaffen wir heute im Rahmen des Bundesrechts die rechtlichen Grundlagen, die wir schaf-

fen können. Es ist höchste Zeit. Wir hätten zehn Jahre schon dafür Zeit gehabt, machen wir das jetzt, stimmen Sie dem Ordnungsantrag Bondolfi zu. Die konkrete Formulierung liegt bereits vor, und dann können wir das heute beschliessen. Wir machen einen grossen Schritt vorwärts, einen grossen Schritt, einen richtigen Schritt in der Digitalisierung. Haben wir diesen Mut dazu.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsminderheit: Nur ganz kurz: Die neue Formulierung von der Notariatskommission, welche offenbar mit dem Departement abgesprochen ist, liegt da vor. Man muss nur kurz Rücksprache nehmen mit den weiteren Mitgliedern der Kommissionsminderheit oder -mehrheit, und dann können wir die bereinigten Anträge stellen. Schauen Sie, das Bundesgesetz über die Digitalisierung wird frühestens in zwei, drei Jahren in Kraft treten. Dann braucht es noch etwas Zeit für die kantonale Einführungsgesetzgebung. So lange können wir nicht warten. Wir haben heute diese Möglichkeit, die müssen wir packen, und die Formulierungen liegen vor. Und das hat er gut gekonnt, der Regierungsrat, eine relativ einfache Sachlage so zu präsentieren, als ob das eine unüberwindbare Hürde sei. Das ist es nicht. Wir haben die Formulierungen da. Geben Sie mir fünf Minuten Zeit, dann können wir das bereinigen.

Aliq: Die zwei Vorredner haben bereits das gesagt, was ich sagen wollte. Laut Aussage vom Regierungsrat ist ja eine Formulierung da und somit bin ich eigentlich für den Ordnungsantrag, möchte dies nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Grossrat Bondolfi hat einen Ordnungsantrag gestellt und über den werden wir jetzt abstimmen: Wer den Ordnungsantrag von Grossrat Bondolfi unterstützen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer den Ordnungsantrag nicht unterstützen möchte, drücke bitte die Taste Minus, bei Enthaltungen die Taste Null. Darf ich um etwas Ruhe bitten. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Ordnungsantrag von Grossrat Bondolfi mit 83 Ja-Stimmen zu 25 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt. Es ist jetzt 16.00 Uhr, ich schalte eine Pause ein bis 16.35 Uhr. Ich bitte um pünktliches Erscheinen.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Ordnungsantrag Bondolfi mit 83 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Es ist jetzt 16.00 Uhr, ich schalte eine Pause ein bis 16.35 Uhr. Ich bitte um pünktliches Erscheinen.

Pause

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 16.35 Uhr ist vorbei. Darf ich Sie bitten, in den Ratssaal zu kommen, damit wir mit der Beratung fortfahren können? Besten Dank. Darf ich um etwas Ruhe im Saal bitten, damit ich Grossrat Bondolfi das Wort erteilen kann und damit er Ihnen berichten kann, was in der Zwischenzeit erreicht worden ist. Grossrat Bondolfi, Sie haben das Wort.

Bondolfi; Sprecher Kommissionsminderheit: Die Pause hat gutgetan. Wir haben einen gemeinsamen Nenner gefunden. Dieser lautet wie folgt: Ich ziehe alle meine Anträge zurück bezüglich Notariatsgesetz und formuliere neu folgende Anträge. Ergänzung von Art. 5 Abs. 2 mit einer neuen lit. i, die lautet wie folgt: «Die Erledigung der Aufgaben betreffend die elektronische Beglaubigung und die elektronische Beurkundung, die keiner anderen Behörde zugewiesen wurden.» Das sind die Kompetenzen der Notariatskommission, die kommen neu hinzu. Es ist ein Aufwandtatbestand, ist zuständig für die elektronische Beurkundung. Dann die Änderung von Art. 26, der Titel lautet neu: «Form der Beglaubigung» und diese Bestimmung wird mit einem Abs. 4 ergänzt. Der lautet wie folgt: «Die Notariatsperson kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische Beglaubigungen erstellen.» Das ist alles. Das ist der Vorschlag, damit ist die Kommission einverstanden und Herr Regierungsrat. Das ist die Lösung. Und an dieser Stelle möchte ich Regierungsrat Peyer danken für das konstruktive Wirken während der Pause.

Antrag Kommission

Art. 5 Abs. 2

Ergänzen mit neuer lit. i wie folgt:

- i) die Erledigung der Aufgaben betreffend die elektronische Beglaubigung und die elektronische Beurkundung, die keiner anderen Behörde zugewiesen wurden.**

und

Art. 26 Überschrift und neuer Absatz

Antrag Kommission (Sprecher: Bondolfi)

Ändern der Überschrift und einfügen neuer Absatz 4 wie folgt:

Form der Beglaubigung

⁴ Die Notariatsperson kann nach den Vorgaben des Bundesrechts elektronische Beglaubigungen erstellen.

und

Die vorhergehenden Änderungsanträge zum E-NotG werden allesamt zurückgezogen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank, Grossrat Bondolfi. Ich gebe trotzdem noch Grossrat Derungs das Wort, weil er ja die Kommissionsmehrheit vertreten hat und Grossrat Bondolfi seine Anträge der Kommissionsminderheit zurückgezogen hat. Einfach, dass wir da korrekt bis am Schluss sind.

Derungs; Kommissionspräsident: Grossrat Bondolfi hat seine Anträge zurückgezogen, so dass die Minder- und Mehrheiten sozusagen auch aufgelöst wurden. In diesem Sinn rede ich nicht mehr als Sprecher der Kommissionsmehrheit, aber im Rahmen der Kommission haben wir uns noch ausgetauscht in der Pause. Wir konnten uns auch beim Departement rückversichern, dass die neu vorgeschlagene Lösung, auch die verschlankte neue Lösung praktikabel und in der Praxis so umsetzbar ist. Und aufgrund dieser Rückmeldung vom Departement

haben wir uns entschlossen, den neuen Anträgen von Grossrat Bondolfi zuzustimmen.

Perl: Ich melde mich nur kurz, weil ich mich vorhin mit einiger Vehemenz gegen das Vorgehen gewehrt habe, dass ich jetzt nun doch nicht so schlecht finde und auch diesem Vorgehen zustimmen kann. Ich glaube, es ist eine praktikable Lösung. Noch besser wäre es natürlich gewesen, wenn wir dazu schon in der Kommissionssitzung gekommen wären.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage trotzdem das Plenum an, ob noch weitere Wortmeldungen da sind. Das ist nicht der Fall. Herr Regierungsrat, wünschen Sie das Wort? Das ist auch nicht der Fall. Dann kann ich feststellen, dass diese neuen Ergänzungen der Formulierungen nicht bestritten sind und somit auch beschlossen sind. Oder wünscht jemand, dass wir darüber noch abstimmen? Ich denke, das ist nicht notwendig. Wir haben nur zustimmende Voten gehabt und niemand hat sich dagegen geäußert. Ich danke Ihnen.

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Somit fahren wir weiter und kommen zum 13. Erlass. Und das ist das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Gibt es dazu Bemerkungen? Das ist nicht der Fall.

13. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), BR 217.600 (Stand 1. Januar 2007)

Art. 15 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann haben wir den 14. Erlass. Das ist das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Gibt es dazu Wortmeldungen?

14. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGzSchKG), BR 220.000 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 3 Abs. 1, Abs. 1^{bis}, Abs. 2; Art. 7 Abs. 1; Art. 13 Abs. 1, Abs. 2; Art. 15 Abs. 4; Art. 16a; Art. 17 Überschrift; Art. 18 Abs. 2, Abs. 4; Art. 20 Abs. 2; Art. 21

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zum 15. Anwaltsgesetz. Das finden Sie auf Seite 135, diese Fremdänderungen. Gibt es dazu Wortmeldungen?

15. Anwaltsgesetz, BR 310.100 (Stand 1. Januar 2011)

Erlasstitel (Abkürzung); Art. 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5; Art. 6 Abs. 2, Abs. 3; Art. 6a; Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 9 Abs. 4, Abs. 5; Art. 17 Abs. 1; Art. 19 Abs. 1; Art. 21 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Auf Seite 147 der Synopse sehen Sie das Einföhrungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung. Gibt es zu dieser Fremdänderung Wortmeldungen?

16. Einföhrungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO), BR 320.100 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 4; Art. 5 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4; Art. 6 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4; Art. 8 Abs. 1, Abs. 2; Art. 13 Abs. 1, Abs. 2; Art. 15 Abs. 4; Art. 16 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 17. Einföhrungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung. Gibt es zu dieser Fremdänderung Wortmeldungen? Auch das ist nicht der Fall.

17. Einföhrungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO), BR 350.100 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 8 Abs. 1^{bis}, Abs. 2; Art. 12 Abs. 1; Art. 19 Abs. 2, Abs. 3; Art. 22 Abs. 1; Art. 30 Abs. 1, Abs. 2; Art. 35a; Art. 37 Abs. 4; Art. 42 Abs. 1^{bis}; Art. 55 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann fahren wir weiter mit dem 18. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden. Diese Fremdänderungen finden Sie auf Seite 152.

18. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden (Justizvollzugsgesetz, JVG), BR 350.500 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 48 Überschrift, Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ebenfalls auf Seite 152 sind die Fremdänderungen zum Erlass Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Gibt es dazu Wortmeldungen? Grossrat Gort.

19. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), BR 370.100 (Stand 1. Januar 2019)

Art. 6c Abs. 1; Art. 11 Abs. 2; Art. 28 Abs. 2; Titel nach Art. 37; Art. 42 Abs. 1; Art. 43 Abs. 1, Abs. 3; Art. 44 Abs. 1; Art. 47 Abs. 1; Art. 48 Abs. 1; Art. 49 Abs. 1; Art. 52 Abs. 1; Art. 55 Abs. 2, Abs. 3; Art. 56 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 57 Abs. 1; Art. 60 Abs. 1; Art. 61 Abs. 1, Abs. 3; Art. 62 Abs. 1; Art. 63 Abs. 1, Abs. 2; Art. 64 Abs. 1; Art. 65 Abs. 1; Titel nach Art. 65

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Gort: Ja, die SVP-Fraktion hat hier einen Antrag gestellt, einen neuen Art. 38a, elektronischer Rechtsverkehr, mit drei Absätzen. 1. Rechtsschriften und andere Eingaben können dem Gericht elektronisch eingereicht werden. 2. Mit Einverständnis der betroffenen Parteien kann das Gericht Verfügungen und Entscheide elektronisch zustellen. 3. Im elektronischen Rechtsverkehr ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden. Die Bestimmungen der jeweils gültigen Eidgenössischen Zivilprozessordnung sind sinnesgemäss anwendbar. Kann ich hierzu schon sprechen?

Antrag SVP (*Gort*)

Einfügen neuer Artikel wie folgt:

Art. 38a

Elektronischer Rechtsverkehr

¹ Rechtsschriften und andere Eingaben können dem Gericht elektronisch eingereicht werden.

² Mit Einverständnis der betroffenen Parteien kann das Gericht Verfügungen und Entscheide elektronisch zustellen.

³ Im elektronischen Rechtsverkehr ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden. Die Bestimmungen der jeweils gültigen Eidgenössischen Zivilprozessordnung sind sinnesgemäss anwendbar.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das ist der Antrag Ihrer Fraktion. Jetzt ist es so, dass gemäss Art. 49 GGO hier ein separates Eintreten mit einer Zweidrittelmehrheit

erforderlich ist, deshalb, weil das Thema weder in der Vernehmlassung noch in der Botschaft noch in der Kommission behandelt wurde. Regierungsvizepräsident Peyer hat mich gebeten, dass er als erster sprechen kann, und ich habe diesem Anliegen zugestimmt. Und deshalb erteile ich nun zuerst Regierungsvizepräsident Peyer das Wort. Sonst würden wir dann eine Eintretensdebatte wie zu Beginn der Behandlung der Justizreform machen. Herr Regierungsvizepräsident.

Regierungsrat Peyer: Dieser Antrag der SVP-Fraktion hat uns vorgelegen, und wir bitten Sie, diesen nicht zu überweisen respektive wir hoffen ein wenig darauf, dass die SVP ihn zurückzieht, und dies aus folgendem Grund: Mit dem Anliegen an sich ist die Regierung zu 100 Prozent einverstanden. Wir sehen aber vor, und das ist vielleicht nicht bekannt, dass wir im August dieses Jahres eine Vernehmlassung starten zu einem umfassenden E-Government-Gesetz. In diesem möchten wir den ganzen elektronischen Rechtsverkehr im ganzen Verwaltungsvorgehen vorsehen und nicht lediglich z. B. beim Verfahren vor Verwaltungs- beziehungsweise neu dann dem Obergericht.

Unsere Idee ist es auch, wenn es nach unserem Fahrplan geht, dass wir dieses E-Government-Gesetz auf den 1. Januar 2024 in Kraft setzen könnten. Das heisst einerseits, dass wir mit der jetzigen Vorlage, wenn wir es hier abhandeln, eigentlich langsamer sind, weil wir ja diese Gesetzesartikel erst auf den 1. Januar 2025 in Kraft setzen würden. Also wir würden nach unserem Tempo, sage ich jetzt, ein Jahr gewinnen. Rein theoretisch wäre es möglich, den Vorschlag der SVP zusammen mit einigen Artikeln des Gerichtsorganisationsgesetzes schon im April 2023, zusammen mit dem Wahlverfahren, in Kraft zu setzen. Das würde aber dann bedeuten, dass es nur neun Monate in Kraft ist und nachher abgelöst würde. Und wir möchten ein umfassenderes Verfahren machen, über welche Plattformen man sich bei der elektronischen Kommunikation anmelden kann und das nicht einschränken auf eine bestimmte Art und Weise. Und deshalb möchte ich Ihnen beliebt machen, und ich gebe das auch hier zu Protokoll, wir werden das Anliegen eins zu eins umsetzen, aber im Rahmen des E-Government-Gesetzes. Und ich glaube, das ist die elegantere und auch schnellere Variante.

Gort: Ja, auf Ihr Versprechen hin, Regierungsrat Peyer, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Der Antrag der SVP (Gort) wird zurückgezogen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben es gehört. Die SVP-Fraktion respektive Grossrat Gort zieht seinen Antrag zurück. Wir haben noch bei diesem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege einen Art. 65a. Das ist ein Eventualantrag. Ich würde gerne da Grossrat Cramerli das Wort erteilen zu diesem Eventualantrag Art. 65a.

Art. 65a Abs. 1

Antrag Kommission (Sprecher: Cramerli) und Regierung Streichen lit. c

Cramerli: Bei Art. 65a geht es um die Zuständigkeit des Justizgerichts, das wir ja neu geschaffen haben. Das Justizgericht beurteilt insbesondere letztinstanzlich Beschwerden gegen Entscheide betreffend die Entschädigung bei Nichtwahl eines Mitglieds des Obergerichts, lit. c. Diese Litera ist zu streichen, da wir dem Mehrheitsantrag bei Art. 24 GOG zugestimmt haben und damit keine Entschädigungen bei Nichtwiederwahl ausgerichtet werden.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen.

Angenommen

Art. 65a Abs. 2; Art. 65b; Art. 65c; Art. 68 Abs. 2; Art. 75 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4; Art. 77 Abs. 2; Art. 80 Abs. 3; Art. 85 Abs. 5; Art. 85b

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Und wir fahren weiter mit dem 20. Erlass Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach Eidgenössischem Sozialversicherungsrecht. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

20. Einführungsgesetz zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV), BR 370.300 (Stand 1. Januar 2011)

Art. 1 Abs. 1, Abs. 2; Art. 2; Art. 3 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4; Art. 3a; Art. 4 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 5 Überschrift, Abs. 2; Art. 6 Abs. 2; Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2^{bis}, Abs. 3; Art. 8; Art. 9 Abs. 1; Art. 11 Abs. 1; Art. 11a; Art. 12 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2; Art. 13 Abs. 1, Abs. 2; Art. 14; Art. 15 Abs. 2, Abs. 3

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zum 21. Erlass. Das ist das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen?

21. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz), BR 421.000 (Stand 1. März 2021)

Art. 95 Abs. 3, Abs. 4

*Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft*

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zum Gesetz über Hochschulen und Forschung. Das ist der 22. Erlass. Gibt es dazu Wortmeldungen?

22. Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF), BR 427.200 (Stand 1. Januar 2016)

Art. 31 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir sind nun auf Seite 178 der synoptischen Darstellung. 23. Sprachengesetz des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen? Auch das ist nicht der Fall.

23. Sprachengesetz des Kantons Graubünden (SpG), BR 492.100 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 3 Abs. 4, Abs. 5; Art. 8 Überschrift, Abs. 1; Art. 10a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zum Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

24. Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG), BR 496.000 (Stand 1. Januar 2013)

Art. 42 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 25. Den Erlass Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte. Hier frage ich Sie an, ob es Wortmeldungen dazu gibt.

25. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, EGzHMG), BR 500.500 (Stand 1. Januar 2018)

Art. 29a Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Nr. 26. Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden.

26. Gesetz über die Psychiatrischen Dienste Graubünden, BR 500.900 (Stand 1. Januar 2021)

Art. 12 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Einführungsgesetz, zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

27. Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz, BR 530.100 (Stand 1. Januar 2011)

Art. 9 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zum Punkt 28, das Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten. Gibt es dazu Wortmeldungen?

28. Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten, BR 538.100 (Stand 1. Januar 2011)

Art. 14 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung?

29. Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG), BR 542.100 (Stand 1. Januar 2014)

Art. 19 Abs. 2*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung? Auch das ist nicht der Fall.

30. Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen), BR 544.300 (Stand 1. Januar 2012)

Art. 19 Abs. 1*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zum Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger.

31. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Kantonales Unterstützungsgesetz), BR 546.250 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 13 Abs. 2*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Bemerkungen zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge? Ich habe ein Gesetz, glaube ich, übersprungen und das Gesetz über die Familienzulagen, das ist das auf Seite 183, das 32. Ich bitte um Nachsicht.

32. Gesetz über die Familienzulagen (KFZG), BR 548.100 (Stand 1. Januar 2013)

Art. 22 Abs. 1; Art. 23 Abs. 2*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

33. Gesetz über Mutterschaftsbeiträge, BR 548.200 (Stand 1. August 2009)

Art. 13 Abs. 1*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann fahren wir weiter auf Seite 184 der 34. Erlass. Das Polizeigesetz des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen?

34. Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG), BR 613.000 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 22d Abs. 3*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ebenfalls auf dieser Seite ist das Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes.

35. Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG), BR 618.100 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 21a Abs. 1*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe?

36. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (EGzWPEG), BR 620.100 (Stand 1. Mai 2017)

Art. 3 Überschrift, Abs. 1*Antrag Kommission und Regierung*

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden.

37. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG), BR 710.100 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 21 Abs. 1; Art. 39 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 39a

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Auf Seite 187 sehen Sie das Gesetz über die Finanzaufsicht.

38. Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA), BR 710.300 (Stand 1. Januar 2017)

Art. 1 Abs. 1, Abs. 2; Art. 8 Abs. 2; Art. 9 Abs. 2; Art. 13 Abs. 1; Art. 14 Abs. 2; Art. 15 Abs. 2; Art. 16 Abs. 2; Art. 18 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Steuergesetz für den Kanton Graubünden auf Seite 192.

39. Steuergesetz für den Kanton Graubünden, BR 720.000 (Stand 1. Januar 2022)

Art. 137a Abs. 1; Art. 139 Abs. 1; Art. 140 Abs. 2; Art. 142 Abs. 2; Art. 158 Abs. 3; Art. 166 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 40. Erlass, Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern.

40. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG), BR 720.200 (Stand 1. Januar 2021)

Art. 29 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden, die Änderungen sehen Sie auf Seite 196. Gibt es dazu Änderungen oder Wortmeldungen?

41. Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG), BR 801.100 (Stand 1. April 2019)

Art. 87 Abs. 4; Art. 100 Abs. 2; Art. 102 Abs. 1, Abs. 2; Art. 103 Abs. 1; Art. 105 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zum 42. Erlass, das Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden. Da erteile ich dem Kommissionspräsidenten Grossrat Derungs das Wort.

42. Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden, BR 803.100 (Stand 1. Januar 2013)

Art. 18; Art. 19 Überschrift, Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5; Art. 19a; Art. 20 Überschrift; Art. 20a; Art. 21 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3; Art. 22 Überschrift, Abs. 1; Art. 36

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Derungs; Kommissionspräsident: Da unsere Ratskollegin Preisig und auch Grossratsstellvertreter Remo Cahenzli direkt von diesen Anpassungen im Enteignungsgesetz betroffen sind, indem sie ihre Präsidialämter in den entsprechenden Enteignungskommissionen drei respektive sechs verlieren werden, erlaube ich mir hier, eine kurze Bemerkung für das Protokoll: Es steht Ihnen dann natürlich frei, für die neue gesamtkantonale Enteignungskommission zu kandidieren. Derzeit existieren acht Enteignungskommissionen, denen insgesamt 40 Mitglieder angehören. In den vergangenen zehn Jahren sind bei den acht Enteignungskommissionen zusammen jeweils jährlich maximal vier neue Fälle eingegangen. Angesicht dieser Geschäftslast schlägt die Regierung vor, nur mehr eine Enteignungskommission vorzusehen, die für den gesamten Kanton zuständig ist.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es weitere Wortmeldungen zum Enteignungsgesetz?

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Dann kommen wir zum Perimetergesetz des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Bemerkungen?

43. Perimetergesetz des Kantons Graubünden, BR 803.200 (Stand 1. Januar 2018)

Art. 9 Abs. 1; Art. 13 Abs. 2; Art. 17 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Submissionsgesetz auf Seite 205, diese Fremdänderungen. Wird dazu das Wort gewünscht?

44. Submissionsgesetz (SubG), BR 803.300 (Stand 1. Januar 2014)

Art. 25 Abs. 1; Art. 28 Abs. 2; Art. 29 Abs. 1, Abs. 2; Art. 30 Abs. 1; Art. 31 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Der 45. Erlass das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen?

45. Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG), BR 810.100 (Stand 1. Januar 2013)

Art. 56 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer?

46. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG), BR 815.100 (Stand 1. Januar 2016)

Art. 36 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz?

47. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG), BR 820.100 (Stand 1. April 2020)

Art. 53 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Bemerkungen zum Energiegesetz des Kantons Graubünden?

48. Energiegesetz des Kantons Graubünden (BEG), BR 820.200 (Stand 1. Januar 2021)

Art. 39 Abs. 3

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wird das Wort gewünscht zum Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen?

49. Gesetz über die amtlichen Immobilienbewertungen (IBG), BR 850.100 (Stand 1. Januar 2018)

Art. 20 Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zum 50. Erlass, das Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft. Gibt es dazu Wortmeldungen?

50. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz), BR 910.000 (Stand 1. Dezember 2012)

Art. 29 Abs. 2

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es Wortmeldungen zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden?

51. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden, BR 915.100 (Stand 1. Januar 2016)

Art. 6 Abs. 3; Art. 18 Abs. 1; Art. 37 Abs. 1; Art. 43 Abs. 1; Art. 44 Abs. 3; Art. 44^{ter} Abs. 1

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zum 52. Erlass, das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden. Gibt es dazu Wortmeldungen?

52. Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR), BR 150.100 (Teilrevision vom 12. Februar 2018)

Art. 19b Abs. 1, Abs. 3; Art. 19e Abs. 1; Art. 19f Überschrift, Abs. 5; Art. 19g Abs. 1; Art. 19m Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir kommen zu III. Fremdaufhebungen. 1., das Gerichtsorganisationsgesetz wird aufgehoben.

III.

Fremdaufhebungen

1. Der Erlass «Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)» BR 173.000 (Stand 1. Juli 2021) wird aufgehoben.
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wünscht dazu jemand das Wort?

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): 2., das Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und Verwaltungsgerichts wird aufgehoben.

2. Der Erlass «Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts (GGVG)» BR 173.050 (Stand 1. Juli 2021) wird aufgehoben.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wird dazu das Wort gewünscht?

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): IV. Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom Volk angenommen wird. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Gibt es dazu Wortmeldungen?

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision der Kantonsverfassung vom ... angenommen wird.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Wir haben die Justizreform 3 durchberaten. Ich frage Sie nun an: Möchte jemand auf einen Artikel zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand eine zweite Lesung? Ich sehe keine Wortmeldungen.

So kommen wir zur Abstimmung gemäss den Anträgen auf Seite 1069 der Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022. Auf die Vorlage einzutreten haben wir gemacht. 2. die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden. Wer die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung verabschieden möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer die Teilrevision nicht verabschieden möchte, drücke bitte die Taste Minus, bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung mit 104 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen verabschiedet.

3. der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes zuzustimmen. Wer der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Totalrevision nicht zustimmen möchte, drücke die Taste Minus, bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit 105 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Gerne erteile ich dem Kommissionspräsidenten das Schlusswort. Sar president dalla cumischion, El ha il peld.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat

2. verabschiedet die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung mit 104 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen;
3. stimmt der Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit 105 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Derungs: Kommissionspräsident: Ich möchte mich an dieser Stelle beim Grossen Rat für die engagierte Debatte bedanken. Es hat mich sehr gefreut, dass diese umfangreiche und teilweise auch technisch trockene Vorlage doch noch zu einigen engagierten Diskussionen veranlasst hat. Obwohl wir die eine oder andere, um die Worte von Kollege Bondolfi zu nutzen, unorthodoxe Anpassung und Vorgehensweise gewählt haben, können wir nun erfreut zur Kenntnis nehmen, dass der Kanton Graubünden mit der Justizreform 3 eine moderne, professionelle und effiziente Justiz erhält, dies vorbehaltlich der Annahme der Reform durch die Stimmbevölkerung im November. Es war der Kommission für Justiz und Sicherheit immer ein Anliegen, die Justizreform 3 noch in dieser Legislatur zu behandeln. Die KJS hat in den letzten Jahren vielfältige und prägende praktische Erfah-

rungen mit dem Gerichtsorganisationsgesetz erlebt. Dieses grosse angesammelte Wissen der Kommission konnte in die vorliegende Vorlage in positiver Weise einfließen. Bedanken möchte ich mich auch bei Regierungsrat Peyer, der Departementssekretärin Regula Hunger und der Leiterin Rechtsdienst, Christa Baumann, für die hervorragende Botschaft, welche in kurzer Zeit und in hoher Qualität erstellt wurde. Nur dank ihrer Arbeit war es möglich, noch in dieser Legislatur die Vorlage zur Justizreform 3 zu behandeln. Auch für die verständnisvolle und hilfreiche Begleitung der Kommission durch das Departement möchte ich mich bedanken. Nicht zuletzt möchte ich mich bei meinen Kommissionskollegen aller Parteilinie für die immer konstruktive und zielführende Zusammenarbeit bedanken.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank, Herr Kommissionspräsident. Wir beraten nun die Botschaft für die räumliche Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte in einem neuen Obergericht, Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur. Die vorberatende Kommission hat das Geschäft am 9. und am 17. Mai 2022 beraten und Eintreten beschlossen. Für die Beratung wollen Sie bitte das entsprechende Protokoll zur Hand nehmen. Die Botschaft hierzu finden Sie im Heft Nr. 15/2021-2022. Zur Eintrittsdebatte erteile ich nun dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Bigliel, das Wort.

Räumliche Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte in einem neuen Obergericht – Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur (Botschaften Heft Nr. 15/2021-2022, S. 1513)

Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Bigliel; Kommissionspräsident: Heute behandeln wir die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat mit dem Inhalt «Räumliche Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte in einem neuen Obergericht – Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur». Das ist diese blaue Botschaft hier. Wir beginnen mit der Eintretensdebatte und werden dann anschliessend, wenn Eintreten beschlossen ist, die Detailberatung angehen und abschliessend über die Anträge abstimmen. Hierzu noch eine organisatorische Randbemerkung: Bitte beachten Sie, dass für Seite 1522 der Botschaft eine Korrektur vorliegt, welche Sie vom Ratssekretariat als Beiblatt erhalten haben sollten. Falls jemand das Beiblatt nicht erhalten hat, Sie sollten es auch digital erhalten haben, dann melden Sie sich bitte kurz beim Ratssekretariat.

Die grossräumliche Vorberatungskommission hat die Botschaft der Regierung für den Umbau und Erweiterung des Staatsgebäudes vorberaten und unterstützt das Projekt einstimmig. Sie beantragt dem Grossen Rat, den hierfür notwendigen Verpflichtungskredit von 29,2 Mil-

lionen Franken zu genehmigen. Die Ad-hoc-Kommission des Grossen Rats zur Vorberatung der Botschaft hat sich, wie gesagt, am 9. Mai 2022 in Chur getroffen, um das Sachgeschäft zuhanden des Grossen Rats zu behandeln. An der Sitzung teilgenommen haben auch Regierungsrat Mario Cavigelli, Kantonsbaumeister Markus Dünner und der Leiter Kompetenzzentrum Beschaffungswesen und Projekte, Orlando Nigg. Ebenfalls anwesend waren Remo Cavegn und Giuliano Racioppi als Vertreter des Kantons- beziehungsweise Verwaltungsgerichts.

Erlauben Sie mir zu Beginn eine Vorbemerkung zum Objekt, welches heute im Zentrum unserer Debatte steht. Das in den Jahren 1877 respektive 1878 erstellte Staatsgebäude in Chur gehört neben dem Regierungsgebäude zweifelslos mit zu einem der repräsentativsten Bauten im Eigentum des Kantons. Das historische Gebäude ist aus staatspolitischer und baukultureller Sicht von grösster Bedeutung. Es gehört zum unveräusserlichen Kernbestand der Kantonsimmobilien. Ursprünglich als Sitz des Grossen Rats, der Graubündner Kantonalbank und des Kantonsgerichts gebaut, beherbergt es seit den 1960er-Jahren die Zentralverwaltung des kantonalen Tiefbauamts. Durch frühere Umbauten, besonders im Zuge der letzten Umnutzung für Verwaltungszwecke, büsste das Gebäude wertvolle Originalsubstanz ein. Der Einbau von Wänden veränderte den Charakter des Gebäudes ebenso nachhaltig wie die massive Zwischendecke, die in den ursprünglichen Grossratssaal eingezogen wurde und diesen in zwei Geschosse unterteilt. Die vorgesehene neuerliche Nutzung des Staatsgebäudes als Sitz eines Gerichts bietet die angemessene Gelegenheit, weite Teile des geschichtsträchtigen Baus seinem ursprünglichen Zweck zurückzuführen. Gleichzeitig sollen die Haustechnik modernisiert, die Baustatik verbessert sowie verschiedene Gebäudeteile energetisch optimiert werden. Aus diesen Gründen beantragt die Vorberatungskommission dem Grossen Rat einstimmig, das aus dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zu bildende Obergericht im Staatsgebäude in Chur unterzubringen.

Zu diesem Zweck ist die Liegenschaft umzubauen und zu erweitern. Gemäss den planerischen Vorabklärungen des Kantons genügen die bestehenden Räumlichkeiten im Staatsgebäude nicht für den zukünftigen Gerichtsbetrieb. Ein Erweiterungsbau soll den Raum für zusätzliche Arbeitsplätze schaffen und zugleich den historischen Bestand des in den Jahren 1877 und 1878 erstellten Staatsgebäudes entlasten. Dadurch wird unter anderem die Wiederherstellung des historisch wertvollen zweigeschossigen ehemaligen Grossratssaals und des ehemaligen Lichthofs ermöglicht. Mit der Umnutzung des Staatsgebäudes zum Obergericht besteht nun die einmalige Gelegenheit, weite Teile des geschichtsträchtigen Objekts wieder in den ursprünglichen Zustand oder zumindest nahe an eben diesen zurückzuführen und so die Qualitäten dieses Baus wieder aufleben zu lassen. Die Kommission liess das in der vorliegenden Botschaft beschriebene Um- und Ausbauprojekt im Detail präsentieren und konnte sich in einer einlässlichen Beratung davon überzeugen, dass der Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes für insgesamt 29,2 Millionen Franken sowohl nötig als eben auch richtig ist.

So hat die Kommission in erster Linie sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die budgetierten Kosten für die baulichen Massnahmen angemessen sind. Hier muss gesagt werden, dass um die Hälfte des Gesamtinvestitionsbetrags, nämlich 16 Millionen Franken, für die Erhaltung und Restaurierung der bestehenden Bausubstanz aufgewendet werden. Gemäss Regierung und vorliegender Botschaft sind die diesbezüglichen Massnahmen mittelfristig unabhängig von der Justizreform, welche wir soeben beraten haben, in absehbarer Zeit notwendig. Plakativ gesagt, die Hälfte dieser Kosten sind also Ohnehinkosten. Aufgrund der vorliegenden Information ist die Vorberatungskommission nach eingehender Prüfung einstimmig zum Schluss gelangt, dass die Investitionskosten angemessen sind und beantragt dem Grossen Rat, das Projekt und den Verpflichtungskredit zu genehmigen.

Da der Verpflichtungskredit über diese genannten 29,2 Millionen Franken dem obligatorischen Finanzreferendum unterliegt, wird das Bündner Stimmvolk hier das letzte Wort haben. Der Umbau und Erweiterungsbau des Staatsgebäudes ist nur dann sinnvoll und notwendig, wenn die Justizreform 3 vom Parlament, was wir gerade gemacht haben, und vom Volk, was noch offen ist, angenommen wird und ein neues Obergericht geschaffen wird. Ein entsprechender Vorbehalt in der Botschaft stellt dies sicher. Umgekehrt betrachtet ist auch aus Sicht der Kommission aber von grösster Wichtigkeit, dass Parlament und Volk dem Umbau des Staatsgebäudes zustimmen, damit dieses dem Obergericht im Zeitpunkt der Zusammenführung auch tatsächlich zur Verfügung steht. Aufgrund der Verknüpfung des Bauprojekts mit der Justizreform ist vorgesehen, diese beiden Vorlagen dem Grossen Rat in der Junisession und auch dessen Beschluss am 27. November 2022 dem Bündner Stimmvolk zur Abstimmung zu unterbreiten.

Bei Zustimmung von Parlament und Volk werden die Bauarbeiten im Frühling 2023 beginnen und soll der Gerichtsbetrieb per Mitte 2025 aufgenommen werden. Die Zentralverwaltung des kantonalen Tiefbauamtes zieht dann einstweilen in kantonseigene Gebäulichkeiten an der Loëstrasse in Chur um. Als Folge des Bezugs des Staatsgebäudes durch das neue Obergericht werden die bisherigen Liegenschaften nicht mehr benötigt. Die Regierung sah ursprünglich vor, das Haus am Brunnengarten am Markt zu veräussern. Erlauben Sie mir zu diesem letzten Punkt ein paar Bemerkungen. Die Kommission hat sich ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, was mit den Gebäuden passieren soll, in welchen aktuell das Kantons- und das Verwaltungsgericht derzeit untergebracht sind. Das Kantonsgericht hat heute seinen Sitz an der Poststrasse im sogenannten Alten Gebäude. Die Ausgangslage gestaltet sich dort einfach. Dieses Gebäude gehört der GKB. Das Kantonsgericht ist eingemietet. Der entsprechende Mietvertrag kann beim Umzug aufgelöst und damit jährlich rund 170 000 Franken gespart werden. Anders präsentiert sich die Situation beim Verwaltungsgericht. Das Haus zum Brunnengarten, welches neben dem Obertor direkt an der Plessur liegt, gehört dem Kanton Graubünden. Es wurde 1848 als Alterssitz für Jesajes Cafilisch, einem wohlhabenden Konditoreibesitzer in Rom und Neapel, gebaut. Das

Gebäude hat grossen historischen Wert. Gleiches gilt auch für die Liegenschaft Villa Brügger, die direkt angrenzend zum neuen Obergerichtssitz steht. Auch bei dieser Immobilie stellt sich im Rahmen des Umbaus des Staatsgebäudes die Frage nach der zukünftigen Nutzung. Simeon Bavier, einer der einflussreichsten Churer in der Schweizer Geschichte, Eisenbahnpionier und Bundesrat, gab 1861 den Bau dieser Villa Brügger in Auftrag. Im Jahr 1894 ging die Villa dann an den Bündner Ständerat Felix Brügger über. Dessen Familie war anschliessend jahrzehntelang in diesem Haus wohnhaft und mit diesem verbunden, sodass es vor dem Übergang an den Kanton eben den Übernamen Villa Brügger erhielt. Sowohl beim Haus zum Brunnengarten als auch bei der Villa Brügger ist unschwer erkennbar, dass diese zwei, aktuell im Kantonsbesitz befindlichen Gebäude, grossen historischen Wert haben und Raritäten auf dem Bündner Immobilienmarkt sind. Aus diesem Grund war die Kommission einstimmig der Meinung, dass der Kanton eine vertiefte Prüfung vornehmen sollte, welche Nutzungsoptionen für die zwei Gebäude alternativ zu einem Verkauf bestehen. Der Kommission schwebt beispielsweise eine öffentliche Nutzung, eine Vermietung, die Eigennutzung oder eine Bestandshaltung im Sinne einer strategischen Reserve vor. Um diese Forderung zu untermauern, hat die Kommission die Anträge der Regierung in der Botschaft um einen zusätzlichen Antrag ergänzt. Diesen finden Sie als Antrag 9 im Kommissionsprotokoll. Die Regierung unterstützt diesen einstimmigen Kommissionsantrag auch und ist bereit, die Überlegungen der Kommission für die zukünftigen Nutzungen zu berücksichtigen. Ich bedanke mich für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und bitte den Grossen Rat, auf die Botschaft für den Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes einzutreten.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen, und das Wort zum Eintreten ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Caviezel, Sie haben das Wort.

Caviezel (Chur): Heute hat der Grosse Rat mit der Zustimmung zur Justizreform 3 einen historischen Schritt vollzogen. Diese fortschrittliche Reform mit unter anderem der Zusammenführung der zwei Gerichte ist ein Meilenstein in der Bündner Justizgeschichte. Seit 1969, also seit über 50 Jahren, war das Verwaltungsgericht ein eigenes Organ der dritten Staatsgewalt. Dass die Zusammenlegung der beiden Gerichte einen gemeinsamen Gerichtssitz vonnöten machen wird, ist seit Längerem unbestritten. Es war die Kommission für Justiz und Sicherheit, welche die möglichst zeitnahe Bereitstellung des Staatsgebäudes für das Obergericht forderte. Dieser Rat hat den entsprechenden Auftrag sehr deutlich überwiesen. Man könnte damit sagen, die vorliegende Botschaft ist nichts anderes als das, was der Grosse Rat bei der Regierung bestellt hat, und die Regierung hat geliefert. Vereinfacht zusammenfassend kann man konstatieren, der vorgeschlagene Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes ist ein gelungenes Projekt. Die SP-Fraktion unterstützt deshalb den Kredit einstimmig.

Sie haben es vom Kommissionspräsidenten Bigliel gehört, das Staatsgebäude ist eines der historisch wertvollsten Gebäude im kantonalen Besitz. Seine Inwertsetzung für das Obergericht ist ein Gewinn für die Bündner Bevölkerung. Die modernisierte Justiz des Kantons Graubünden hat eine würdige Wirkungsstätte verdient. Die Kosten von 30 Millionen Franken sind fraglos nicht vernachlässigbar. In der Vorberatungskommission, und wir haben das auch vom Kommissionspräsidenten Bigliel gehört, konnten wir uns aber davon überzeugen, dass es eine sinnvolle und nachhaltige Bau- respektive Kostenplanung gibt. Rund die Hälfte der Kosten würden in den nächsten zehn Jahren so oder so anfallen. Fraglos kostentreibend ist der Umstand, dass es sich um ein sehr anspruchsvolles, denkmalgeschütztes Gebäude, welches eben 1878 gebaut wurde, handelt. Insbesondere die Wiederherstellung des historisch wertvollen zweistöckigen ehemaligen Grossratssaales sowie des alten Licht-hofs ist ein grosser baukultureller Gewinn.

In der Kommission kam von verschiedener Seite der grundsätzliche Wunsch auf, dass der entsprechende Saal nicht nur durch die hohen Richterinnen und Richter sowie durch potenziell Kriminelle genutzt werden soll. Er soll, wenn es irgendwie gemäss den Prozessen des Gerichtsbetriebs möglich ist, öffentlich zugänglich und nutzbar gemacht werden. Es darf nämlich nicht vergessen werden, dass der Umbau am Ende von den Bürgerinnen und Bürgern bezahlt wird und sie bei der vorliegenden historischen Bedeutung des Gebäudes auch einen zukünftigen Konnex dazu haben sollen. Dies auch, das sage ich ganz bewusst, mit Blick auf die bevorstehende Volksabstimmung. Es gibt keinen triftigen Grund, warum an einem Wochenende z. B. nicht mal eine Lesung, ein A-Cappella-Konzert oder eine Führung im entsprechenden Saal stattfinden kann. Wir bitten, dies in der Nutzungsplanung entsprechend mitzudenken.

Neben den Kosten und dem Nutzungskonzept hat sich die Kommission auch mit der Bauplanung auseinandergesetzt. Diese ist zeitlich sehr, sehr anspruchsvoll, aber doch nicht unrealistisch. Ein Bezug des neuen Gerichtssitzes per Mitte 2025 ist zentral, damit das neue Obergericht möglichst schnell eine wirkliche Einheit wird.

Ich freue mich des Weiteren sehr, dass die Kommission einstimmig und auch durch die Regierung unterstützt einen Zusatzantrag gestellt hat, der Alternativen zu einem Verkauf der beiden Gebäude Villa Brügger und Haus zum Brunnengarten verlangt. Der Kommissionspräsident hat sehr eindrücklich ausgeführt, was für eine grosse Geschichte diese beiden Gebäude haben. Solches «Prime Real Estate» darf der Kanton nicht ohne Not einfach an den Höchstbietenden verschern. Es sollen alternative Nutzungsoptionen vorgesehen werden. Die besondere Lage und historische Natur dieses Volksvermögens ist entsprechend zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann man dem vorliegenden Bauvorhaben klar zustimmen. Es wird die Aufgabe aller unterstützenden Parteien sein, in einer Volksabstimmung der Bevölkerung die Vorteile der Justizreform gut zu erklären und aufzuzeigen, was für ein Mehrwert mit der Sanierung des Staatsgebäudes geschaffen wird. In diesem Sinne bin ich und die SP-Fraktion für Eintreten und wir

unterstützen alle neuen Anträge der Kommission und der Regierung.

Widmer-Spreiter (Chur): Da wir der Justizreform 3 zugestimmt haben, benötigen wir dringend ein grösseres Gebäude, um beide Gerichte an einem Standort unterzubringen. Das Alte Gebäude, indem das Kantonsgericht untergebracht ist, sowie das Haus zum Brunnengarten des Verwaltungsgerichts, sind zu klein, um beide Gerichte zu beherbergen. Das Staatsgebäude wäre da sicher die optimale Lösung. Wie Kollege Bigliel und auch Caviezel bereits ausgeführt haben, handelt es sich beim Staatsgebäude um ein historisch sowie architektonisch sehr interessantes Objekt. Es handelt sich um eines der schönsten, wenn nicht das schönste und wertvollste Gebäude im Besitz des Kantons und ist eines Gerichtsgebäudes würdig. Für die Stadt Chur ist es sicher eine Aufwertung, wenn in diesem geschichtsträchtigen Haus in Zukunft das oberste Gericht beheimatet ist.

Die Kosten belaufen sich auf 29,2 Millionen Franken. Dies ist ein hoher Betrag. Da waren wir uns auch in der Kommission einig. Aber dafür bekommen wir ein geschichtsträchtiges, wertvoll saniertes und in den Ursprung zurückversetztes Gebäude. Mit dem Anbau wird der nötige Raum geschaffen, um den beiden Gerichten auch nach der Gerichtsreform genügend Raum zur Verfügung zu stellen. Was geschieht, wenn dem Umbau nicht zugestimmt wird? Da «sinergia 2» wohl noch Jahre auf sich warten lässt, gibt es keine andere Möglichkeit, die beiden Gerichte in einem anderen Gebäude unterzubringen. Es bleibt nur die Lösung, auf der grünen Wiese ein neues Gebäude aufzustellen. Dies würde wohl noch etwas teurer und sicher nicht so geschichtsträchtig. Deshalb bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen zuzustimmen.

Heini: Manchmal ergeben sich glückliche Umstände. Für die Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte zu einem Obergericht wird ein geeignetes Gebäude gesucht, welches den zukünftigen Raumbedarf des neuen Gerichts abdeckt. Der Funktion entsprechend nach Möglichkeit mit einem gewissen Renommee. Das kantonale Tiefbauamt befindet sich seit vielen Jahren in einem über 140-jährigen Gebäude, welches mittelfristig saniert werden muss. Bei diesem Gebäude handelt es sich um das erste offizielle Staatsgebäude des Kantons Graubünden. Die Totalsanierung dieses Staatsgebäudes kann nicht unter Betrieb durchgeführt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiefbauamts müssen in ein anderes Gebäude umziehen. Es ist jetzt eine einmalige Gelegenheit, dieses alte Staatsgebäude nicht nur zu sanieren, sondern auch gerade einen Umbau für das neue Obergericht zu realisieren. Dazu müssen aus Platzgründen zusätzlich ein Anbau und für die Parkierung eine Tiefgarage realisiert werden.

Für den Umbau, wir haben es gehört, sind 29,2 Millionen Franken budgetiert. Auch aus meiner Sicht eine stolze Summe, wobei mehr als die Hälfte ist alleine für die Sanierung des alten Staatsgebäudes vorgesehen. Was bekommen wir für dieses Geld? Neben einem neuwertigen Gerichtsgebäude auf dem neusten Stand der Technik erhält Graubünden ein architektonisches und kulturhisto-

risches Juwel, einen Diamanten, welcher über die vielen Jahre teilweise verstaubt und verbaut, nach dem Umbau gesäubert und aufpoliert wieder im ehemaligen Glanz erstrahlen wird. Geschätzte Damen und Herren, manchmal ergeben sich glückliche Umstände. Diese gilt es zu erkennen und die Chancen zu nutzen. Bitte treten Sie auf die Vorlage ein, und unterstützen Sie dieses einmalige Projekt.

Derungs: Ich erlaube mir an dieser Stelle nochmals im Namen der Kommission für Justiz und Sicherheit zu sprechen. Mit der Justizreform 3 haben wir den ersten Schritt in der grossen Justizreform vom Kanton Graubünden vollzogen. Der zweite Schritt steht nun an. Die Bereitstellung von gemeinsamen Räumlichkeiten für das neue Obergericht. Der Grosse Rat hat bereits im Rahmen der Junisession 2019 in Pontresina, aber auch mit dem überwiesenen Auftrag der KJS in der Aprilsession 2021 klar zum Ausdruck gebracht, dass die Zusammenlegung des Kantons- und Verwaltungsgerichts zu einem Obergericht nicht nur organisatorisch erfolgen soll, sondern zwingend auch räumlich. Um die nötigen Effizienzgewinne sicher zu stellen, aber auch um für das neue Obergericht über einen würdigen und repräsentativen Sitz zu verfügen. Die KJS ist sich bewusst, dass sie sowohl mit der Justizreform 3, aber auch mit der Zurverfügungstellung der entsprechenden Räumlichkeiten ein hohes Tempo angeschlagen hat. Daher ist die KJS Regierungsrat Cavigelli und dem Hochbau dankbar, dass sie im Rahmen des KJS-Auftrags aus dem letzten Jahr die Planungsarbeiten umgehend aufgenommen und so sichergestellt haben, dass wir in dieser Junisession parallel über Justizreform 3 und über den Umbau des alten Staatsgebäudes befinden können. Das alte Staatsgebäude ist von herausragender historischer Bedeutung für den Kanton Graubünden und ein würdiger Sitz für das neue Obergericht. All meine Vorredner haben die historische Bedeutung der Liegenschaft und ihre Qualitäten bereits in ihren Voten hervorgehoben, womit sich diesbezügliche Ausführungen erübrigen. In Anbetracht der bevorstehenden Volksabstimmung im November 2022 ist es aus Sicht der KJS zentral, dass die Regierung und das Parlament geschlossen hinter der Justizreform 3 und geschlossen hinter dem Umbaukredit stehen. In diesem Sinn hat die KJS erfreut zur Kenntnis genommen, dass sich die Vorberatungskommission einstimmig für Eintreten und für den Baukredit ausgesprochen hat.

Hug: Am Kommissionstag, welchen wir miteinander bestritten haben als Baukommission, als wild zusammengewürfelte Baukommission, erlebte ich einen ausserst spannenden Kommissionstag. Ich habe das so erlebt, dass man gespannt auf mich als Vertreter einer Fraktion geschaut hat, die vielleicht kritischer mit dieser Botschaft umgehen würde. Und so war das dann auch. Ich möchte es nicht verheimlichen. Meine Fraktion war kritisch gegenüber dieser Botschaft und ich als deren Vertreter selbstverständlich auch. Es ging im Wesentlichen um drei Punkte, die wir eingangs erwähnt hatten. Es ging um die Kosten, es ging um das Planungsverfahren, und es ging um die Verwendung der heutigen Standorte. Vorweg, wir erhielten gute, ausführliche

Antworten der zuständigen Verwaltung und können demnach vorwegnehmen, dass wir hinter diesem Bauprojekt stehen werden.

Zu den Kosten, 30 Millionen Franken oder exakter 29,2 Millionen Franken, das ist sehr viel Geld. Und diese Vorlage könnte man mit etwas Populismus problemlos beim Volk versenken. Da bin ich mir ganz sicher. Aber dann müssen wir unserer Verantwortung gerecht werden und dies als Parlament und Regierung geschlossen versuchen, der Bevölkerung zu erklären, weshalb dies eben richtig sei. Und das Hauptargument für mich ist der Punkt von den Restaurationskosten, welche den Bestand aufpolieren, wurde heute erwähnt, oder eben dazu verwendet wird, die gesamten Restaurationsarbeiten durchzuführen. Also wir sprechen im Prinzip von 14 Millionen Franken, die für den effektiven Ausbau und für den Innenausbau dazu verwendet werden. Dieses 1878 erbaute Gebäude von Johannes Ludwig war für mich immer ein Juwel dieser Stadt oder dieses Kantons. Nicht, weil es irgendwie schöner daherkäme als beispielsweise das Regierungsgebäude, sondern weil es von seiner Lage her einfach für die meisten Bündnerinnen und Bündner präsenter in Erscheinung tritt, als es andere Werke aus dieser Zeit tun. Das Ensemble mit der Villa Brügger, wir haben es bereits gehört, was sich da für Chancen ergeben auch mit dem Aussenraum, das muss genutzt werden. Das wurde erkannt von der Regierung, Verwaltung und von den Architekten. Daher freue ich mich besonders auf diesen hoffentlich möglichst öffentlichen Aussenraum.

Zum Planerwahlverfahren: Es gab diese Testplanung, es wurde erwähnt, welche 2021 vergeben wurde im freihändigen Verfahren. Das war richtig. Und die Regierung, Verwaltung hat uns eindrücklich aufgezeigt, dass hier eigentlich kein anderer Weg mehr freistand. Wir als Parlament haben den Druck aufgesetzt auf der Zeitachse. Wir wollten das so und demnach kann dem Hochbauamt kein Vorwurf gemacht werden. Und deshalb wurde in einem Planerwahlverfahren dann halt der Auftrag, ich sage mal, in das Unterland vergeben. Und das ist insofern zu akzeptieren, weil wir die Verursacher waren. Aber es ist uns ganz wichtig, zu erwähnen, dass man damit für die Zukunft kein Präjudiz schaffen sollte.

Und dann ging es noch um den letzten Punkt, um die Verwendung der heutigen Standorte. Das können Sie dem Protokoll entnehmen, wie da die Kommission gearbeitet hat. Da waren wir alle einer Meinung und sind sicher, dass das eine gute Lösung ergibt.

Zusammengefasst: Wir als Fraktion der SVP stehen hinter diesem Projekt. Wir freuen uns auf dessen Umsetzung. Es wird noch ein harter Weg, diesen Kredit durch die Bevölkerung zu bringen, da bin ich mir ganz sicher. Aber wir haben drei Forderungen. Wir fordern, dass die Einhaltung der Kosten mit aller Vehemenz eingefordert wird. Es sind Reserven eingeplant, das wurde sehr vorausschauend gemacht. Sollte oder sollten so hohe Baukosten innerhalb dieses Zeitplans nicht realisiert werden können, dann wäre es uns wichtiger, dass man das Auge auf die Kosten wirft, statt auf die Zeitachse. Denn es wird dann unwahrscheinlich ein schwieriges Unterfangen sein, so viel, so viel Geld in so kurzer Zeit zu verbauen. Das weiss jeder, der irgendeine Funktion auf dem Bau bereits ausgeübt hat. Und in diesem Sinne erwarten

wir auch von den Gerichten eine gewisse Flexibilität. Wir haben ihnen heute eine historische Chance geboten mit sehr, sehr professionellen Strukturen. Sollten sie da einen oder zwei Monate später einziehen, wäre es dann eventuell falsch, irgendein Gejammer loszutreten. Und zur zweiten Forderung: Wir möchten einen möglichst öffentlichen Raum schaffen. Wir haben es bereits gehört. Wir sprechen vom Innenraum. Da sollte etwas möglich sein, um diesen historischen Saal auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Selbstverständlich ausserhalb der Verhandlungen. Das ist klar. Es geht aber auch um dem Aussenraum, der soll auch möglichst öffentlich gestaltet werden. Da freuen wir uns sehr. Das könnte ein Juwel werden. Sie kennen ja andere Situationen ganz in der Nähe. Und zum letzten Punkt: Das Planerwahlverfahren, wie bereits erwähnt, musste von der Regierung so herangezogen werden. Wir möchten klar betonen, dass das nicht das Modell der Zukunft sein kann. Es geht nicht nur um Planerleistungen, die ausserhalb des Kantons vergeben werden, sondern, das können Sie sich vorstellen, auch gewisse andere Arbeitsgattungen könnten dann aus dem Kanton abwandern. Und da hoffen wir sehr, dass möglichst viel Arbeit in diesem Kanton vergeben wird. In diesem Sinne waren wir kritisch gestartet, wurden überzeugt. Und jetzt hoffen wir, dass wir gemeinsam dieses Ding zu Ende bringen und dann ein wunderbares Obergericht miteinander eröffnen können. Wir sind für Eintreten und folgen der Regierung.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Das Wort ist offen für das Plenum. Grossrat Marti, Sie haben das Wort.

Marti: Ich möchte im Namen der Stadt Chur Ihnen, die aus dem ganzen Kanton in dieser Vorberatungskommission vertreten sind, herzlich danken. Sie haben gesprochen von einem Gebäude des Kantons. Sie haben gesprochen von einer Werthaltigkeit des Kantons. Und es freut mich besonders, dass Sie hier nicht die Haltung eingenommen haben, zwischen Chur und dem Rest des Kantons, wie es leider allzu oft vorkommt, und dass Sie hier die Trennung vollzogen haben, dass das Obergericht mit Sitz in Chur, was wir heute ja vorbereitet haben, dann auch ein entsprechendes Gebäude und eine entsprechende Wertigkeit bekommen soll, um den Kanton Graubünden zu vertreten, um dem Stand Graubünden gerecht zu werden und in der Kantonshauptstadt dann eben auch einen gebührenden Platz einzunehmen. Aber ich verhehle natürlich nicht, dass es die Stadt Chur freut und dass wir den Umgang mit dieser besonderen Liegenschaft natürlich sehr schätzen und natürlich sehr willkommen heissen. Und auch Ihre Voten, die ich heute gehört habe, dass Sie der Öffentlichkeit, der Bevölkerung Raum und Erlebnis in dieser Liegenschaft bieten wollen, sowohl im Aussenraum als auch im Innenraum, ist eine bemerkenswerte Haltung, welche ich ausdrücklich verdanken möchte. Und ich kann nur hoffen, dass dies auch in der Bevölkerung so ankommt, dass es für den Kanton letztlich einen Mehrwert darstellt, wenn in Chur entsprechend solche Gebäude auch sichtbar und erlebbar werden.

Ich möchte der Regierung danken, auch Regierungsrat Cavigelli hat uns vorinformiert. Wir hatten einen sehr

regen Austausch miteinander. Viele Punkte, die Sie erwähnt haben, haben wir seitens der Stadt Chur auch eingebracht, nicht zuletzt auch die Fortführung der Nutzung in geeigneter Form, der dann freistehenden historischen und an bester Lage stehenden Gebäuden in der Innenstadt. Wir können uns jetzt sehr viele Varianten vorstellen. Und der Stadtrat ist auch bereit, beizutragen, wenn es in irgendeiner Form dient, dass auch wir unseren Teil dazu bereit sind, zu leisten. Wie auch immer natürlich vorbehaltlich der gewissen Unterstützung der zuständigen Gremien, wenn es dann um Geld geht. Aber der Stadtrat ist überzeugt, dass man hier einen sehr guten Weg einschlägt.

Ich möchte Ihnen noch vielleicht ein wenig aufzeigen, wie wir die Innenstadt, ich spreche nicht von der Altstadt, sondern die Innenstadt in Chur aufgebaut haben in den letzten paar Jahren. Wir haben eine sogenannte K-Meile hergestellt. K steht für Kultur. Also die Kulturmeile, die geht eigentlich gewissermassen vom Untertor, also sozusagen von diesem Standort hier aus bis zum Obertor, die ganze Grabenstrasse entlang. Und an der K-Meile findet man verschiedenste Gebäude, wo Kultur stattfindet. Ich zähle sie Ihnen nicht alle auf, aber mit gewissen Angeboten haben Sie sich sicherlich auch schon bereits befasst. Ein gutes Beispiel auch: Die Post, die leer wurde, und wir sie nicht bekämpft haben, dass die Post ging, sondern dass sie daraus die Chance ergriffen haben, eine doch sehr auffällige Stadtbibliothek dort herzustellen. Also, die K-Meile wird profitieren können. Vielleicht dann auch erst recht, wenn in diesem Gebäude dann eben auch eine gewisse Öffentlichkeit oder eine gewisse Kultur, ich könnte mir vorstellen, dass im Vorraum auch ein Kulturgut stehen könnte. Nicht nur in dem wunderbaren Archiv in Haldenstein. Da könnte man ja auch etwas wieder dort der Bevölkerung zugänglich machen. Die S-Meile dann wiederum, also das S für Shopping, die Shoppingmeile, die geht dann vom Arcas bis zum Bahnhof. Und die Shoppingmeile kreuzt sich mit der Kulturmeile. Und als wir vor ein paar Jahren den Städtekongress in Chur hatten und die Städtebauer und Spezialisten gesagt haben, man muss, man müsste oder man sollte die Kultur und das Shopping näher zueinander bringen, haben wir gesagt, da sind wir schon seit längerem dran. Und wie wir auch sagen dürfen, es zeichnet sich aus, indem nämlich Chur gegenüber anderen grösseren Städten in der Schweiz viel weniger Leerstände hat, das können wir belegen, als üblich. Weil sich eben wahrscheinlich die Innenstadt dank diesem Mix auch sehr gut bewährt. Also, da gibt es neue Chancen. Und ich möchte es wirklich nicht unterlassen, Ihnen zu danken, wenn Sie diese Idee in Ihre Talschaften tragen und bei der Volksabstimmung die Unterstützung der Bevölkerung abholen für ein aus meiner Sicht bündnerisches Projekt.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen aus der Ratsmitte und erteile demnach Regierungsrat Cavigelli das Wort.

Regierungsrat Cavigelli: Danke für das Wort, Frau Standespräsidentin. Ich möchte mich zuerst einmal ganz herzlich bedanken für die positive Aufnahme des Pro-

jekts, das wir Ihnen mit dieser Botschaft vorgestellt haben. Ich möchte es auch etwas einbetten, wie dieses Projekt insgesamt im Immobilienportefeuille zu verstehen ist, ohne mich allzu sehr zu wiederholen. Es ist ja letztlich eigentlich ein Teilprojekt, das mit der Immobilienstrategie des Kantons auch verbunden ist und die Immobilienstrategie des Kantons, schon in den Nullerjahren beschlossen, hat zum Ziel, dass man das Immobilienportefeuille betrieblich und wirtschaftlich optimiert. Es soll schlussendlich insgesamt den Kundennutzen erhöhen, insgesamt Synergien in der Verwaltung schaffen, die Zusammenarbeit fördern, Betriebs- und Unterhaltskosten senken, Energiekosten senken. Und wir haben dabei vor allem natürlich die Verwaltungszentren auf dem Radar. Neun wollen wir realisieren, sieben sind realisiert, zwei sind noch ausstehend, eines ganz im Oberengadin in Samedan und eine allfällige zweite Etappe am Standort Chur. Es war ursprünglich vorgesehen zuerst den Standort Chur, in Anführungszeichen, mit der Verwaltungsnutzung aufzuräumen. Sie wissen es, und wir haben das auch schon diskutiert im Rat, dass wenn wir diese ursprüngliche Planung vollzogen hätten, dann hätten wir Raum gehabt für die Zusammenführung, räumliche Zusammenführung der beiden oberen Gerichte, erst ab Beginn der 30er-Jahre. Und das war natürlich zu lange, und das wäre auch nicht verträglich gewesen mit den Erwartungen dieses Rats und den Erwartungen der Justiz.

Ein wichtiger Punkt, die Justiz hat ein sogenanntes Selbstverwaltungsrecht nach der Kantonsverfassung, und dieses Selbstverwaltungsrecht ist auch mit Blick auf dieses Objekt, das wir heute diskutieren, durchaus in einem weiten Sinne zu verstehen. Es ist die Justiz, die letztlich auswählen darf, wo sie ihre Justizverwaltung aufstellt, und es ist letztlich auch die Justiz, die entscheidet, wie sie die Gebäude dann unterhalten will. Insofern ist es also sehr wichtig, dass wir jeweils mit der dritten Staatsgewalt uns einigen. Und wenn der Kanton heute diese Botschaft diskutiert und diese Botschaft letztlich von der Regierung und vom Infrastrukturdepartement präsentiert wird, so tun wir das indirekt in einem gewissen Verständnis stellvertretend für die Justiz, die einfach hier das Wort in diesem Sinn, in diesem Verfahren nicht hat. Somit dürfen wir berücksichtigen, dass wir uns bereits im 2011 mit den beiden Gerichten geeinigt haben, dass das alte Staatsgebäude ein guter Gerichtssitz sei.

Wenn wir dann dieses Konzept letztlich in den Kontext der kantonalen Immobilienstrategie setzen, so hat dies ein augenfälliges Zwischenergebnis zur Folge. Wir ziehen die Zusammenführung, die räumliche, der beiden oberen kantonalen Gerichte vor, und wir verhindern damit eine Umsetzung der kantonalen Immobilienstrategie, wie wir sie ursprünglich angedacht haben. Es braucht eine Zwischennutzung, ein Provisorium für die Zentralverwaltung des Tiefbauamts. Ich möchte das auch hier nochmals betonen, dass dies so ist. Dass wir darüber schon diskutiert haben, ist Ihnen bekannt, in der Oktobersession letzten Jahres. Man hat festgestellt, dass dies zeitgerecht im notwendigen Umfang und auch mit angemessenem finanziellen Aufwand letztlich nur möglich war, indem wir die Immobilien in Teilen der Immobilien

an der Loëstrasse für dieses Provisorium, Zentralverwaltung des Tiefbauamts, einsetzen.

Letztlich stellt sich in diesem Kontext dann auch die Frage: Was passiert eigentlich mit der allfälligen zweiten Etappe des Verwaltungszentrums «sinergia»? Wir wollten ursprünglich ja dieses zuerst errichtet haben und dann erst das alte Staatsgebäude für die Gerichte zur Verfügung stellen. Ich denke, es ist dann zu beurteilen, was mit der zweiten Etappe geschieht, wenn wir letztlich auch darüber zu befinden haben, nicht vorweg. Es dürfte nämlich eintreten, dass sich Chur West als Stadtteil sehr stark entwickelt und unter anderem könnte es sein, dass dann bereits ein neuer Bahnhof der RhB dort das Stadtbild wesentlich prägt. Es könnte sein, dass sich neue Arbeitsformen weiterhin sehr intensiv weiterentwickeln, mobiles Arbeiten, Homeoffice, Teilzeitarbeit, IT-Lösungen. Es wird also so sein, mit Blick auf eine allfällige zweite Etappe, dass wir das dannzumal dann aktuell zu beurteilen, neu zu gewichten haben, auch wenn die Ziele und die Instrumente und die Massnahmen der kantonalen Immobilienstrategie natürlich grundsätzlich gleichbleiben, aber die Welt rundherum dreht sich weiter und entwickelt sich weiter. In diesem Sinne versteht die Regierung auch den Wunsch der Kommission, der heute jetzt im Eintreten unwidersprochen geblieben ist, nochmal vertieft zu prüfen, was man mit dem Haus Brunnengarten tun soll, was man mit der Villa Brügger später für eine Umnutzung anstreben soll. Die Regierung unterstützt diese Überlegung der Kommission und dann allfällig auch dieses Rats. Es gibt uns Zeit, es gibt uns Handlungsspielraum für diese beiden Gebäude, die beste Lösung insgesamt zu finden.

Ich möchte auch darauf eingehen, was verschiedentlich unterstrichen worden ist, dass wir tatsächlich von einem besonderen Gebäude sprechen. Das alte Staatsgebäude von 1877/1878 ist tatsächlich das erste offizielle Staatsgebäude des Kantons Graubünden. Ich glaube, das muss man sich schon einmal auf der Zunge zergehen lassen. Es freuen mich die diversen Voten, vom politischen Spektrum unabhängig geäußert, dass man dies schätzt. Auch die Einschätzung von Roman Hug, die möchte ich unterstreichen, und sie trifft auf mich persönlich z. B. auch zu. Als junger Bub habe ich immer gedacht, dass das das schönste Gebäude sei und dass doch dort eventuell der Grosse Rat, vielleicht wenigstens dann die Regierung, wenn nicht das Parlament drin sei, aber es ist das Tiefbauamt, das sich dort letztlich mit der Zentralverwaltung breiterschlagen darf und somit eigentlich eine Nutzung, die dem Gebäude vielleicht nicht ganz, ganz gerecht wird, wenn wir Bedarf haben für eine der drei Staatsgewalten. Es ist auch zu unterstreichen, dass es ein unveräusserlicher Kernbestandteil ist, diese Kantonsimmobilie. Wichtig, in Erinnerung zu rufen, auch für das Verständnis der Kosten: Das Gebäude ist verschiedene Male umgenutzt, umgebaut worden. Natürlich auch in Zeiten, wo man vielleicht den Umgang mit dieser wertvollen Struktur, Substanz des Gebäudes noch nicht gleichermassen, ich sage einmal, vielleicht nur finanzieren konnte, vielleicht auch nicht ganz schätzen konnte, sodass es diverse Themen gibt, die aus der heutigen Sicht ziemlich überraschend sind. Z. B. dass nämlich schöne Gebäudeteile wahrscheinlich durch herunterge-

hängte Decken verdeckt sind. Man hat eine Zwischendecke in den Grossratssaal gezogen und somit diesem Grossratssaal seine Ausstrahlkraft entzogen. Der Lichthof der früheren Kantonalbank kommt nicht zum Ausdruck, wie es angemessen wäre. Es sind feste Saalmöblierungen, die verschwunden sind oder die hervorzuholen sind, gleiches gilt für Innenausbauten. Es gibt also letztlich dann schlussendlich doch viel zu tun, um den Wert dieses Gebäudes, wie er mehrfach jetzt hervorgehoben worden ist, dann auch tatsächlich mit Strahlkraft zu versehen.

Nicht angesprochen worden in den Voten zuvor ist, aber irgendwie als Selbstverständlichkeit immer mitgeschwungen hat, die Feststellung, dass wir die Bedürfnisse der kantonalen Gerichte in keinem Gebäude sicherstellen können, die heute schon genutzt sind. Wir können also nicht an der Poststrasse 14 das vereinte Gericht unterbringen oder dort, wo das Verwaltungsgericht heute untergebracht ist. Es ist nicht möglich, das Gericht als Ganzes dort unterzubringen, letztlich mit den erforderlichen zusätzlichen Funktionen auch noch zu bestücken, z. B. Generalsekretariate, Informationsstelle. Es ist auch nicht möglich, die Infrastruktur so auszurichten, dass sie künftige Erfordernisse erfüllen kann, z. B. Erfordernisse Opferbefragungen durchführen zu können, Kinderbefragungen durchführen zu können, Akteneinsicht zu gewähren, Vergleichsverhandlungen zu führen, Beratungsräume zur Verfügung zu stellen, geschweige denn neue Trends wie Arbeitsformen und Arbeitswelten aufzunehmen.

Mit Blick auf die Kosten möchte ich noch ein Wort einspeisen, weil es mir wichtig ist, auch für das Protokoll, dass es einfließt. Wir haben natürlich eine unsichere Zeit, heute geopolitisch bedingt, aus anderen Gründen, aber auch einen angewärmten Baumarkt insgesamt, sodass die Preisentwicklung insgesamt doch bemerkabel ist. Wir haben in anderem Zusammenhang davon schon gesprochen, nämlich damals, als es um den Verkehrsstützpunkt der Verkehrspolizei Chur Süd gegangen ist, das gilt hier natürlich gleichermassen. Wir haben hier aber noch eine zusätzliche Schwierigkeit, dass wir eine historische Bausubstanz haben, aufgrund hoher zeitlicher Dringlichkeit letztlich auch nicht in aller gewünschten Perfektion die Vorarbeiten haben absolvieren können, bis wir zu dieser Kreditvorlage für dieses Bauprojekt haben schreiten können. Und wir haben uns deshalb erlaubt, ausdrücklich eine recht bemerkenswerte Reserve einzuflechten von zehn Prozent, ist ausgewiesen, aber ist doch bemerkenswert, zuzüglich natürlich die übrigen Preisklauseln, wie sie für Baubotschaften normal sind. Ich komme zu den Bemerkungen von einzelnen Votanten, insbesondere auch zur Frage, ob der Aussenraum öffentlich zugänglich sein soll, ob allenfalls auch Innenräume öffentlich zugänglich sein sollen. Ich glaube, wir werden das ganz fest unterscheiden müssen. Wir haben einige Erfahrungen damit, dass Aussenräume durchaus öffentlich zugänglich sein können unter gewissen Rahmenbedingungen. Es ist auch die Regierung gewesen damals, die den Input gegeben hat, dass man den Vorraum des Verwaltungsgebäudes der Rhätischen Bahn z. B. für die Öffentlichkeit öffnet. Zusammen mit der Stadt haben wir hier, meine ich, ein gutes Arrangement

gefunden, und es funktioniert auch. Wir können uns vorstellen, dass ähnliche Überlegungen auch angestellt werden mit dem alten Staatsgebäude und dass wir dort somit eine öffentliche Nutzung des Aussenraums weiter andeuten wollen und zwar intensiv und ernsthaft. Etwas schwieriger wird es natürlich mit Blick auf den Innenraum. Wir dürfen nicht ganz vergessen, es ist Rechtsprechung, die dort stattfindet. Es sind zum Teil schwierige Akten, die dort drinnen sind, bearbeitet werden. Es sind Sachen, die eine gewisse Diskretion natürlich auch erfordern. Zum Teil sind auch Sicherheitsaspekte mitzubetrachten. Wir haben den Wunsch, dass man auch den Innenraum teilweise öffentlich macht, natürlich verstanden, vor allem, wenn wir das Gebäude ja als ein so schönes und wertvolles, prunkvolles Gebäude einschätzen, muss ja dieser Gedanke eigentlich auch aufkommen. Wir haben auch Rücksprache gehalten mit den beiden Gerichtspräsidenten, und sie haben uns in Aussicht gestellt, dass selbstverständlich für Führungen der Innenraum relativ frei zur Verfügung gestellt werden kann, weil man sich dann auch einrichten kann. Es ist wahrscheinlich auch denkbar, dass die eine oder andere Räumlichkeit für relativ unaufgeregte Veranstaltungen möglich ist. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass man zum Beispiel an eine Lesung denkt. Grossrat Caviezel hat es gesagt, im ehemaligen Grossratssaal, der ja nur für 74 Personen ausgerichtet war, nicht für 120 wie heute. Ich kann mir vorstellen, dass man so etwas eindenken kann. Aber wahrscheinlich, und da werden wir das gemeinsame Verständnis haben, es wird wahrscheinlich nicht möglich sein, ein Rockkonzert in diesem Saal abhalten zu können. Aber wir werden uns bemühen, diesen Gedanken aufzunehmen, und möglichst auch verwirklicht zu sehen.

Ich bin nicht sicher, gibt es noch weitere Themen, die ich vielleicht jetzt unterlassen habe, zu erwähnen? Aber jedenfalls bedanke ich mich für die wohlwollende Aufnahme der Botschaft und empfehle Ihnen auch Eintreten auf die Vorlage.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Gibt es noch weitere Wortmeldungen zur Eintretensdebatte? Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich denke, ich entlasse Sie in den wohlverdienten Abend. Oder möchten Sie gerne, dass...? Sie meinen, es geht nicht mehr lange? Ihr Wort in den Ohren der Grossrätinnen und Grossräte. Gut, in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten beraten wir somit die Vorlage nach der Botschaft vom 22. Februar 2022, und wir beginnen mit den römischen Zahlen. I. Das Wichtigste in Kürze. Herr Kommissionspräsident.

Detailberatung

Bigliel; Kommissionspräsident: Wie vorgeschlagen, würden wir jetzt durch die einzelnen römischen Kapitel

gehen und ich habe zu Punkt I. und zu allen weiteren Punkten keine Anmerkungen.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Sie haben es gehört, der Kommissionspräsident hat zu den römischen Ziffern I. bis VIII. keine Anmerkungen oder Bemerkungen zu machen. Ich frage den Rat aber trotzdem an: Möchte sich jemand zu II. äussern, Ausgangslage und strategische Ziele? Zu III. Justizreform? Zu IV. Planung? Gibt es Wortmeldungen zu V. Kostenberechnung und Finanzierung? VI. Finanzkompetenzen und Kreditbereitstellung, gibt es dazu Wortmeldungen? VII. Nächste Schritte und Termine für die Planung und Ausführung? VIII. Schlussfolgerungen der Regierung? Wir haben damit die räumliche Zusammenführung durchberaten. Möchte jemand auf einen Punkt zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand eine zweite Lesung? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Dann kommen wir zu IX., zu den Anträgen. Sie finden diese auf Seite 1527 der Botschaft der Regierung sowie auf dem Protokoll. 1. Das Projekt Umbau und Erweiterung der Staatsgebäude, Chur, zu genehmigen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesem Antrag nicht zustimmen möchte, die Taste Minus, bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben dem Projekt Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur, mit 94 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

2. Für die Ausführung des Projektes Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur, wird ein Verpflichtungskredit von brutto 29,2 Millionen Franken gewährt. Sie sehen hier einen Antrag der Kommission und Regierung. Es geht da weiter, der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich auf der Basis der Bruttokosten im Ausmass des schweizerischen Baupreisindex für Hochbauten ganze Schweiz. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesem Antrag nicht zustimmen möchte, die Taste Minus und bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben auch diesem Antrag mit 95 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir über die Anträge 3. bis 8. in globo abstimmen. Sind Sie damit einverstanden? Dann machen wir das so. Wer den Anträgen 3. bis 8. zustimmen kann, drücke bitte die Taste Plus, wer diesen Anträgen nicht zustimmen möchte, die Taste Minus und bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Anträgen 3. bis und mit 8. gemäss der Botschaft mit 97 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Jetzt kommen wir zum 9., zum Antrag der Kommission und Regierung: Die Regierung nimmt eine vertiefte Prüfung vor, welche Nutzungsoptionen für die Villa Brügger, unmittelbar benachbart zum Staatsgebäude, und für das Haus zum Brunnengarten, heutiger Sitz Verwaltungsgericht, alternativ zu einem Verkauf bestehen, z. B. öffentliche Nutzung, Vermietung, Eigennutzung, strategische Reserve. Sie berücksichtigt dabei insbesondere auch die besondere Lage und historische Natur dieser beiden Gebäude. Ich möchte dazu Grossrat Bigliel anfragen, ob er dazu noch Anmerkungen oder Bemerkungen hat.

Bigliel; Kommissionspräsident: Von meiner Seite aus keine, danke.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Ich frage auch die weiteren Mitglieder der Kommission an, ob das Wort gewünscht wird. Aus der Ratsmitte? Herr Regierungsrat? Gut, dann stimmen wir auch über diesen 9. Antrag ab: Wer diesem Antrag zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer diesem Antrag nicht zustimmen möchte, die Taste Minus, und bei Enthaltungen Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben auch diesem 9. Antrag mit 96 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt. Gerne erteile ich dem Kommissionspräsidenten das Mikrofon für das Schlusswort.

Schlussabstimmung

1. Das Projekt «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird genehmigt.

Antrag Kommission und Regierung

Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 94 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

2. Für die Ausführung des Projekts «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 29,2 Millionen Franken (Kostenstand April 2021) gewährt. Bei einer Änderung des Baukostenindex verändert sich dieser Kreditbetrag entsprechend.

Antrag Kommission und Regierung

Für die Ausführung des Projekts «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 29,2 Millionen Franken (Kostenstand April 2021) gewährt. **Der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich auf der Basis der Bruttokosten im Ausmass des Schweizerischen Baupreisindex für Hochbauten, ganze Schweiz.**

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 95 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

3. Die Regierung wird ermächtigt, bauliche Änderungen im bewilligten Kreditrahmen vorzunehmen, wenn sich diese aus betrieblichen, organisatorischen, architektonischen oder wirtschaftlichen Gründen aufdrängen.

4. Die Investitionsausgaben für die Ausführung des Projekts gemäss Ziffer 2 werden vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen ausgenommen.

5. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht gestützt auf Art. 16 Ziff. 4 der Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100) dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Der Kreditbeschluss gemäss Ziffer 2 und 5 gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Justizre-

form 3 von den zuständigen Instanzen zugestimmt wird.

7. Die Regierung vollzieht diese Beschlüsse.

8. Der Auftrag der Kommission für Justiz und Sicherheit betreffend Koordination der Immobilienstrategie des Kantons mit der Justizreform 3 vom 9. Dezember 2020 wird als erledigt abgeschrieben.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt den Anträgen 3 bis 8 der Kommission und der Regierung in globo mit 97 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Antrag Kommission und Regierung

9. Die Regierung nimmt eine vertiefte Prüfung vor, welche Nutzungsoptionen für die Villa Brügger (unmittelbar benachbart zum Staatsgebäude) und für das Haus zum Brunnengarten (heutiger Sitz Verwaltungsgericht) alternativ zu einem Verkauf bestehen (z. B. öffentliche Nutzung, Vermietung, Eigennutzung, strategische Reserve). Sie berücksichtigt dabei insbesondere auch die besondere Lage und historische Natur dieser beiden Gebäude.

Abstimmung

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Kommission und der Regierung mit 96 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Bigliel: In Anbetracht, dass das Eintretensvotum schon relativ lange war, verzichte ich auf lange Worte. Ich danke Ihnen vielmals, dass Sie dieses Geschäft ohne eine einzige Gegenstimme verabschiedet haben und freue mich, dass dieses Geschäft so dem Volk zur Prüfung vorgelegt werden kann.

Standespräsidentin Zanetti (Sent): Besten Dank, Grossrat Bigliel. Damit entlasse ich Sie nun definitiv in den wohlverdienten Abend. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend, üna bella saira e fin duman.

Schluss der Sitzung: 18.05 Uhr

Es sind keine Vorstösse eingegangen.

Für die Genehmigung des Protokolls
durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Aita Zanetti

Der Protokollführer: Patrick Barandun